

Bundesgesetzblatt ¹⁰²⁹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1998

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für audiovisuelle Medien/zur Kauffrau für audiovisuelle Medien FNA: neu: 806-21-1-261	1030
15. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau FNA: neu: 806-21-1-262; 806-21-1-84	1038
20. 5. 98	Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV) FNA: neu: 7820-8	1048
20. 5. 98	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9232-1-15, 9290-8, 9231-1-6	1051
22. 5. 98	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	1083

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1092
--	------

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Kaufmann für audiovisuelle Medien/zur Kauffrau für audiovisuelle Medien*)**

Vom 15. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.5 Umweltschutz;
2. Produktion und Dienstleistungen:
 - 2.1 Planung,
 - 2.2 Durchführung,
 - 2.3 Repertoire- und Rechtebeschaffung;
3. Marketing und Vertrieb:
 - 3.1 Marktbeobachtung,
 - 3.2 Marketingkonzeption,
 - 3.3 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3.4 Vertrieb;
4. kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
 - 4.1 Rechnungswesen,
 - 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 4.3 Investitions- und Finanzierungsrechnung,
- 4.4 Honorar- und Lizenzabrechnung;
5. Kommunikation und Kooperation:
 - 5.1 Team- und Projektarbeit,
 - 5.2 Kommunikation,
 - 5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben,
 - 5.4 Informations- und Kommunikationssysteme.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Produkte und Dienstleistungen,
2. Rechnungswesen und Beschaffung,
3. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen Produktions- und Dienstleistungsorganisation, Marketing sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsbereich Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Produktions- und Dienstleistungsorganisation:

In höchstens 180 Minuten soll der Prüfling drei komplexe praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, daß er fachliche Zusammenhänge versteht, Arbeitsabläufe selbständig planen, koordinieren und durchführen, Sachverhalte analysieren und unter Berücksichtigung von Kriterien der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle sowie rechtlicher Rahmenbedingungen Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Medienprodukte und Dienstleistungen,
- b) Beschaffung,
- c) Rechte und Lizenzen,
- d) Vertrieb;

2. Prüfungsbereich Marketing:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er fachliche Zusammenhänge versteht, Arbeitsabläufe selbständig planen, koordinieren und durchführen, Sachverhalte analysieren und unter Berücksichtigung von Kriterien der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle Lösungsmöglichkeiten markt- und kundenorientiert entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Marketingkonzeption und Projektorganisation,
- b) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und

Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

4. Prüfungsbereich Praktische Übungen:

Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den Gebieten Produkte und Dienstleistungen, Vertrieb und Kommunikation bearbeiten. Für die Bearbeitung ist ein Zeitraum von höchstens 20 Minuten einzuräumen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er betriebliche Zusammenhänge versteht, das betriebliche Leistungsangebot überblickt, branchenspezifische Problemstellungen lösen sowie Gespräche systematisch vorbereiten und führen kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 20 Minuten dauern.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Produktions- und Dienstleistungsorganisation das doppelte Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Anlage I
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Kaufmann für audiovisuelle Medien/zur Kauffrau für audiovisuelle Medien
– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Art und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Zielsetzung, Tätigkeitsfelder und Aktivitäten des Ausbildungsbetriebes sowie seine Stellung am Markt erläutern c) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsunternehmens darstellen d) die Zusammenarbeit des Ausbildungsunternehmens mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Behörden darstellen
1.2	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen b) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und den jeweiligen Beitrag der Beteiligten im dualen System an praktischen Beispielen beschreiben c) berufliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung erläutern
1.3	Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handlungskompetenz der Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung für den Kundennutzen, den Unternehmenserfolg und für die persönliche Entwicklung an Beispielen darstellen b) für den Ausbildungsbetrieb wichtige arbeits- und sozialrechtliche sowie tarifliche Regelungen erläutern c) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe des Ausbildungsbetriebes erklären d) betriebliche Arbeitszeitregelungen und -modelle anwenden e) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise erläutern f) betriebliche Grundsätze der Personalplanung, Personalbeschaffung und des Personaleinsatzes beschreiben g) die im Ausbildungsbetrieb üblichen Verträge für den Personaleinsatz unter Berücksichtigung der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen anwenden h) eine Entgeltabrechnung durchführen
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.5)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Produktion und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Planung (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen über Herstellungsverfahren sowie Produkte und Dienstleistungen der Medienbranche für Planungszwecke auswerten b) Planungsprozesse im Ausbildungsbetrieb unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit der Funktionsbereiche gestalten c) Teilaufgaben festlegen, insbesondere Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen
2.2	Durchführung (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffungsmöglichkeiten wirtschaftlich beurteilen b) Material und technische Ausrüstung beschaffen c) bei der Personalbeschaffung mitwirken d) Risiken feststellen und den Abschluß von Versicherungen veranlassen e) Arbeitsabläufe koordinieren f) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Abnahme von Produkten und Dienstleistungen durchführen g) Kalkulationen für Produkte und Dienstleistungen nach betrieblichem Kalkulationsschema durchführen h) bei der Nachkalkulation von Produktionen mitwirken, Daten für Controllingzwecke aufbereiten und auswerten
2.3	Repertoire- und Rechtebeschaffung (§ 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmungen des nationalen und internationalen Medien- und Presserechts anwenden b) Vorschriften zum Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrecht anwenden c) an der Beschaffung von Rechten mitwirken d) zur Sicherung von Rechten und zur Vermeidung von Mißbrauch beitragen e) Verträge verwalten, Rechte archivieren und Produkte lagern
3	Marketing und Vertrieb (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Marktbeobachtung (§ 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Instrumente der Marktbeobachtung und der Marktforschung beschreiben b) Informationen über Mitbewerber und Marktentwicklungen auswerten c) Markt- und Kundeninformationen für Planungen aufbereiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3.2	Marketingkonzeption (§ 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Entwicklung von Vermarktungsideen mitwirken b) Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten beurteilen c) Möglichkeiten von Werbekooperationen, Sponsoring und Merchandising für die Marketingkonzeption bewerten d) Kriterien für die Auswahl von Merchandisingprodukten anwenden und bei der Beschaffung mitwirken e) den Vertrieb für Merchandisingprodukte organisieren, insbesondere Vertriebswege auswählen
3.3	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion von Werbung, Promotion und Öffentlichkeitsarbeit für den Ausbildungsbetrieb begründen b) rechtliche Vorschriften zu Wettbewerb und Werbung berücksichtigen c) bei Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen mitwirken und deren Wirksamkeit ermitteln d) Instrumente zur Kundenbindung einsetzen
3.4	Vertrieb (§ 3 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vertriebs- und Vermarktungsformen von Produkten und Dienstleistungen anwenden sowie Möglichkeiten der Rechteverwertung aufzeigen b) Kundendaten und -informationen für Vermarktung und Vertrieb nutzen
4	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes begründen und die Gliederung des Rechnungswesens erläutern b) gesetzliche und betriebliche Regelungen zur Buchführung anwenden c) Belege erfassen und Buchungen unterschiedlicher Geschäftsfälle vorbereiten d) Konten führen e) vorbereitende Abschlußarbeiten durchführen f) eine Kasse führen g) Zahlungsvorgänge bearbeiten, betriebsübliche Maßnahmen bei Zahlungsverzug einleiten
4.2	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Kostenrechnungsvorgänge bearbeiten c) statistische Daten ermitteln, aufbereiten und auswerten d) Funktion des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erläutern e) Ergebnisse des Rechnungswesens für Controllingzwecke auswerten f) an der Erfolgsrechnung mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4.3	Investitions- und Finanzierungsrechnung (§ 3 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ablauf und Auswirkungen von Investitions- und Programmplanungsprozessen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen b) Grundsätze der Finanzrahmenplanung berücksichtigen c) vorbereitende Arbeiten für Liquiditäts- und Kreditsicherungsmaßnahmen durchführen d) Vor- und Nachteile unterschiedlicher Finanzierungsarten und -formen bewerten e) eine Kosten-Nutzen-Rechnung für eine Investition sowie eine Kapitalbedarfsrechnung durchführen
4.4	Honorar- und Lizenzabrechnung (§ 3 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) vertragliche und gesetzliche Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen sowie Verwertungsgesellschaften prüfen b) Honorare und Lizenzen abrechnen
5	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Team- und Projektarbeit (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Formen von Team- und Projektarbeit für den Ausbildungsbetrieb bewerten b) Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes berücksichtigen c) Projektziel definieren, Aufgaben im Team planen und unter Beachtung individueller Fähigkeiten verteilen und bearbeiten d) Projektplanungswerkzeuge anwenden e) Termine strukturieren, abstimmen und überwachen f) Arbeitsergebnisse abstimmen, auswerten und dokumentieren g) qualitätssichernde Maßnahmen projektbegleitend anwenden h) Soll-Ist-Vergleich durchführen, Kostenabweichungen ermitteln
5.2	Kommunikation (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sachverhalte unter Berücksichtigung von Kommunikationsregeln situations- und zielgruppengerecht präsentieren b) Kommunikationsstörungen feststellen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen c) Methoden der Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden d) Kommunikation unter Berücksichtigung betrieblicher Grundsätze gestalten
5.3	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 3 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) fremdsprachige Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden c) fachliche Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen
5.4	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenbezogen anwenden b) Regelungen zum Datenschutz einhalten c) Datenpflege und Datensicherung begründen sowie Daten sichern d) Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten, Informationen auswählen und weitergeben

Anlage II
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Kaufmann für audiovisuelle Medien/zur Kauffrau für audiovisuelle Medien
– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Lernziele a bis e,
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

- 2.1 Planung, Lernziel a,
 - 5.1 Team- und Projektarbeit, Lernziel a,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.1 Rechnungswesen

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildposition

- 5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a bis c,
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.2 Durchführung, Lernziele a und b,
- 5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 2.1 Planung, Lernziel a,
- fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Lernziele f bis h,
- 2.1 Planung, Lernziel b,
- 2.2 Durchführung, Lernziel c,

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

- 5.1 Team- und Projektarbeit, Lernziele b bis f,
- 5.2 Kommunikation, Lernziele a bis c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes, Lernziel c,
- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Lernziel d,
- 5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel a,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.3 Repertoire- und Rechtebeschaffung,

4.4 Honorar- und Lizenzabrechnung, Lernziel a,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele a und b,

5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und c,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Lernziele a bis d,

5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel d,

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3. Marketing und Vertrieb,

5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziel c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.5 Umweltschutz,

5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele a und b,

5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a und d,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.1 Planung, Lernziel c,

2.2 Durchführung, Lernziele d bis h,

4.4 Honorar- und Lizenzabrechnung, Lernziel b,

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

5.1 Team- und Projektarbeit, Lernziele g und h,

5.2 Kommunikation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.3 Repertoire- und Rechtebeschaffung,

5.3 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Lernziele e und f,

4.3 Investitions- und Finanzierungsrechnung,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.1 Planung, Lernziel a,

2.2 Durchführung, Lernziele a und b,

5.4 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel a,

fortzuführen.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau*)**

Vom 15. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Verlagskaufmann/Verlagskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.5 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation, Kommunikation:
 - 2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.2 Kommunikation und Kooperation;
3. Marketing;
4. Vertrieb;
5. Anzeigen;
6. Redaktion und Lektorat;
7. Rechte und Lizenzen;
8. Herstellung von Verlagsprodukten;
9. kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
 - 9.1 Beschaffung und Lagerwirtschaft,
 - 9.2 Rechnungswesen,
 - 9.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ sowie „Buchverlag“ nach der in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Arbeitsorganisation,
2. Anzeigen, Vertrieb,
3. Herstellung,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen Verlagswirtschaft, Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Verlagswirtschaft:

In höchstens 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er fachliche Zusammenhänge versteht, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Marketing,
- b) Vertrieb,
- c) Rechte und Lizenzen.

Der jeweilige Schwerpunkt ist insbesondere bei folgenden Gebieten zu berücksichtigen:

Der Schwerpunkt „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ bei dem Gebiet Anzeigen, der Schwerpunkt „Buchverlag“ bei dem Gebiet Herstellung;

2. Prüfungsbereich Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete versteht und Ergebnisse darstellen und anwenden kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
- b) Beschaffung und Lagerwirtschaft,
- c) Rechnungswesen,
- d) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling;

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

4. Prüfungsbereich Praktische Übungen:

Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxis-

bezogenen Aufgaben aus den Gebieten Kommunikation, Produkte und Dienstleistungen bearbeiten. Für die Bearbeitung ist ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei sind der Schwerpunkt gemäß § 4 sowie die Tätigkeitsschwerpunkte des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht sowie verlagsspezifische Problemstellungen lösen kann. Dabei soll der Prüfling auch zeigen, daß er Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten und führen kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 20 Minuten dauern.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Verlagswirtschaft gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsbereich Verlagswirtschaft sowie in zwei weiteren der in Absatz 3 genannten Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau vom 12. Januar 1981 (BGBl. I S. 47) außer Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Anlage I
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau
 – Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellung des Ausbildungsbetriebes in der Medienwirtschaft darstellen b) Zielsetzung, Tätigkeitsfelder und Aktivitäten des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Art und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern d) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsunternehmens darstellen e) die Zusammenarbeit des Ausbildungsunternehmens mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Behörden darstellen
1.2	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen b) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis und den Beitrag der Beteiligten im dualen System an praktischen Beispielen erläutern c) Möglichkeiten und Nutzen von Fortbildung für die persönliche und berufliche Entwicklung erläutern
1.3	Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handlungskompetenz der Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung für den Kundennutzen, den Unternehmenserfolg und für die persönliche Entwicklung an Beispielen darstellen b) für den Ausbildungsbetrieb wichtige tarifliche Regelungen sowie arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erläutern c) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe des Ausbildungsbetriebes erklären d) betriebliche Ziele und Grundsätze für die Personalplanung beschreiben e) betriebliche Vorgaben für Personaleinsatz und Arbeitszeitregelung anwenden f) ausgewählte Aufgaben der Personalverwaltung bearbeiten, insbesondere Entgelte ermitteln g) Erwerbstätigkeiten unterscheiden und ihre Bedeutung für den Ausbildungsbetrieb anhand von praktischen Beispielen darstellen
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.5)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Arbeitsorganisation, Kommunikation (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Ablauforganisation im Ausbildungsbetrieb und das Zusammenwirken der Funktionsbereiche darstellen b) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben und Informationsquellen nutzen c) Lern- und Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen d) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen e) Regelungen zum Datenschutz anwenden f) Daten sichern, Regelungen zur Datensicherheit anwenden g) Wirkung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen auf die Arbeitsorganisation und die Mitarbeiter an Beispielen des Ausbildungsbetriebes beschreiben h) branchenspezifische Software anwenden
2.2	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenarbeit aktiv gestalten und ausgewählte Aufgaben teamorientiert bearbeiten b) Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte präsentieren c) Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden d) Kunden beraten, Kundenkontakte pflegen e) Reklamationen bearbeiten f) fremdsprachige Fachbegriffe und Standardtexte anwenden g) im Ausbildungsbetrieb übliche fremdsprachige Informationen auswerten
3	Marketing (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zielgruppen des Ausbildungsbetriebes nach unterschiedlichen Kriterien feststellen b) Marktanalysen auswerten und deren Ergebnisse anwenden c) Produkt- und Programmpolitik sowie Kontrahierungs-, Distributions- und Kommunikationspolitik als Marketinginstrumente nutzen d) Daten zur Auflagenstruktur ermitteln und als Argument für Werbung und Verkauf einsetzen e) Marketingkonzepte für das Anzeigengeschäft und den Vertrieb voneinander abgrenzen f) Entwicklungen von Etats der werbungtreibenden Wirtschaft analysieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> g) Verlagsprodukte auf Messen, Ausstellungen und Kongressen präsentieren h) Maßnahmen zur Werbung und Verkaufsförderung planen und durchführen i) Methoden zur Ermittlung des Werbeerfolgs anwenden und Daten zur Erfolgskontrolle auswerten
4	Vertrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Marktsegmente für die Plazierung von Produkten ermitteln b) Kriterien für die Auswahl von Vertriebswegen ermitteln c) Regelungen der Preisbindung für Verlagsprodukte anwenden d) Remissionen bearbeiten e) Vertriebswege auswählen, Synergieeffekte ermitteln und nutzen f) Vertriebskonzepte entwickeln
5	Anzeigen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) ökonomische Bedeutung des Anzeigengeschäftes erläutern b) Anzeigenarten und Sonderinsertionsformen bei Printobjekten sowie elektronischen Publikationen unterscheiden c) Einsatzmöglichkeiten von Werbeträgern und ihre Wechselwirkungen darstellen
6	Redaktion und Lektorat (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben von Redaktion und Lektorat unterscheiden b) konzeptionelle Planung in Redaktion und Lektorat und ihre Auswirkungen auf das Marketing begründen c) Stellenwert der Akquisition und Betreuung von Autoren begründen
7	Rechte und Lizenzen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen von Presserecht, Urheberrecht und verwandten Schutzrechten auf Verlagsprodukte beurteilen b) Verlagsprodukte im Hinblick auf Verwertung und Nutzung von Nebenrechten beurteilen c) Rechte und Pflichten aus dem Titelschutz ausüben
8	Herstellung von Verlagsprodukten (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Abläufe der technischen Herstellung von Verlagsprodukten beschreiben b) wirtschaftliche und ökologische Kriterien für den Einsatz von Produktionsmitteln ermitteln c) Einsatzmöglichkeiten von Satz- und Bildsystemen für die Herstellung von Verlagsprodukten darstellen d) Herstellungsverfahren für Print- und Nonprintprodukte voneinander abgrenzen e) Daten für unterschiedliche mediale Darstellungsformen aufbereiten f) produktspezifischen Einsatz von Herstellungsverfahren planen g) Herstellungskosten ermitteln
9	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Nr. 9)	
9.1	Beschaffung und Lagerwirtschaft (§ 3 Nr. 9.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedarf ermitteln, Angebote einholen und vergleichen, Aufträge erteilen b) Erfüllung erteilter Aufträge kontrollieren und Abweichungen klären c) bei der Planung und Steuerung der Bestände von Produktionsmitteln mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
9.2	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 9.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Belege erfassen, Geschäftsfälle buchen c) Zahlungsvorgänge bearbeiten, betriebsübliche Maßnahmen bei Zahlungsverzug einleiten d) Honorare, Provisionen und Lizenzentgelte abrechnen
9.3	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling (§ 3 Nr. 9.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion der Kosten- und Leistungsrechnung und des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrumente an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Kostenarten erfassen und Kostenstellen zuordnen c) Ergebnisse der Betriebsabrechnung für Controllingzwecke auswerten d) statistische Daten ermitteln, aufbereiten und auswerten

Schwerpunkt A: Zeitungs- und Zeitschriftenverlag

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Vertrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vertriebssteuerung mittels Abonnementsverwaltungssystem organisieren b) Leistungen verschiedener Zustelldienste bewerten; Verträge schließen; Logistik abstimmen c) Abonnements Sendungsarten zuordnen und die Logistik unterschiedlicher Vertriebsnetze abstimmen d) Auswirkungen der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Handelspartnern bei der Auflagendisposition berücksichtigen e) Auswirkungen der Preisbindung für die Preisfindung berücksichtigen f) Rechtsvorschriften und Branchenrichtlinien für den Vertrieb anwenden g) Maßnahmen zur Lesergewinnung und Leserbindung planen und durchführen h) bei der Zusammenstellung des Marketingmix mitwirken i) Marketingmaßnahmen mit Vertriebspartnern koordinieren
2	Anzeigen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Mediadata für objektbezogene Verkaufsargumente aufbereiten b) Maßnahmen zur Förderung des Anzeigenverkaufs planen und durchführen c) Anzeigenaufträge akquirieren, Anzeigenkunden über Insertionsformen, Preise, Nachlässe, Formate und Gestaltung beraten d) Blattplanungskriterien und Produktionsanforderungen, insbesondere Ausschießschemen und Farbbelegung beachten e) Anzeigenaufträge auf Inhalt, Vollständigkeit und Qualität der Druckvorlagen prüfen; technische Umsetzung veranlassen f) Anzeigenerfassungs- und Anzeigenabrechnungssysteme anwenden g) Einsatzmöglichkeiten von Planungs- und Gestaltungssystemen darstellen h) Rechtsvorschriften und Branchenrichtlinien für das Anzeigen-geschäft anwenden i) Außendienst betreuen, Berichte und Abschlüsse bearbeiten

Schwerpunkt B: Buchverlag

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Vertrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verlagsverzeichnisse und Kataloge zusammenstellen b) Bestellungen unter Berücksichtigung von Vertriebsweg, Lieferform, Terminen und vereinbarten Konditionen bearbeiten c) Auslieferung veranlassen und überwachen d) Einsatz von Lese- und Rezensionsexemplaren planen e) Lagerbestand überwachen und pflegen f) Verlagsvertreter betreuen und ihre Anregungen auswerten, Vertreterkonferenzen organisieren g) Titelmeldungen erstatten
2	Rechte und Lizenzen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsvorschriften und Branchenrichtlinien für den Buchhandel anwenden b) Verträge mit Autoren, Herausgebern und Übersetzern vorbereiten c) Lizenzverträge vorbereiten d) die vertragsgemäße Ausübung von Verwertungs- und Nutzungsrechten überwachen e) Pflichtexemplare abliefern
3	Herstellung von Verlagsprodukten (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsabläufe planen, koordinieren und steuern b) Manuskripte für den Satz auszeichnen und formale Unstimmigkeiten korrigieren c) Layout und Typographie für ein Werk festlegen d) Titelei, Register und Verzeichnisse erstellen e) Korrektur lesen f) Schrift-, Papier- und Einbandarten produktgerecht auswählen, Papiermenge berechnen g) Satz- und Reproduktions- sowie Druck- und Bindetechniken festlegen h) Produktionsaufträge erteilen und ihre Ausführung überwachen i) Kalkulationen durchführen, bei der Ermittlung des Ladenpreises mitwirken

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau
– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Lernziele a bis c,
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 6. Redaktion und Lektorat, Lernziel a,
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4. Vertrieb, Lernziele a bis c,
- 5. Anzeigen
in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildposition
- 2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a bis f,
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 8. Herstellung von Verlagsprodukten, Lernziele a bis d,
- 9.1 Beschaffung und Lagerwirtschaft, Lernziele a und b,
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz
fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 6. Redaktion und Lektorat, Lernziele b und c,
 - 7. Rechte und Lizenzen
und je nach Schwerpunkt
 - a) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1. Vertrieb, Lernziel f,
 - 2. Anzeigen, Lernziel h,
des Schwerpunktes A „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ oder
 - b) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 2. Rechte und Lizenzen
des Schwerpunktes B „Buchverlag“
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele g und h,
 - 2.2 Kommunikation und Kooperation,
 - 3. Marketing, Lernziele a bis d,
 - 4. Vertrieb, Lernziele d und e,
- und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 1. Vertrieb, Lernziele a bis e,
- des Schwerpunktes A „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ oder

b) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 1. Vertrieb
- des Schwerpunktes B „Buchverlag“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
- 2.2 Kommunikation und Kooperation

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 8. Herstellung von Verlagsprodukten, Lernziele e bis g,
 - 9.1 Beschaffung und Lagerwirtschaft, Lernziel c,
- und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 2. Anzeigen, Lernziele a bis g,
- des Schwerpunktes A „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ oder

b) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3. Herstellung von Verlagsprodukten, Lernziele a bis f,
- des Schwerpunktes B „Buchverlag“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit jeweils die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz,
- 2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3. Marketing, Lernziele e bis i,
- und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 1. Vertrieb, Lernziele g bis i,
- des Schwerpunktes A „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ oder

b) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3. Herstellung von Verlagsprodukten, Lernziele g und h,
- des Schwerpunktes B „Buchverlag“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit jeweils die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.2 Kommunikation und Kooperation,
- 4. Vertrieb, Lernziele d und e,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

4. Vertrieb, Lernziel f,

und je nach Schwerpunkt

a) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

2. Anzeigen, Lernziel i,

des Schwerpunktes A „Zeitungs- und Zeitschriftenverlag“ oder

b) in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

3. Herstellung von Verlagsprodukten, Lernziel i,

des Schwerpunktes B „Buchverlag“

zu vermitteln und im Zusammenhang damit jeweils die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.2 Kommunikation und Kooperation,

4. Vertrieb, Lernziele d und e,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Berufsbildung, Lernziel c,

1.3 Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Lernziele d bis g,

9.2 Rechnungswesen,

9.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

2.1 Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

**Verordnung
über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds
(Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)**

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), der durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

Erster Abschnitt

**Bildung und Ausgestaltung
des Klärschlamm-Entschädigungsfonds**

§ 1

Rechtsform, Verwaltung

(1) Die Entschädigungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Klärschlamm-Entschädigungsfonds“ erbracht. Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Pflichten getrennt zu halten. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) verwaltet den Klärschlamm-Entschädigungsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen.

(3) Wird das Sondervermögen aufgelöst, so werden die Fondsmittel im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beitragspflichtigen erstattet.

§ 2

Beirat

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Bundesanstalt bei der Erfüllung der Aufgaben des Klärschlamm-Entschädigungsfonds berät.

(2) Entscheidungen über Anträge auf Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Beirates. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium),
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
3. einem Vertreter der Länder,
4. zwei Vertretern der kommunalen Klärschlammabgeber,

5. einem Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber,

6. drei Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes,

7. drei Vertretern als neutrale Sachverständige.

(4) Die Vertreter der kommunalen Klärschlammabgeber werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber vom Bundesministerium auf Vorschlag der Abwassertechnischen Vereinigung e.V., die Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes e.V. bestellt und abberufen. Die Vertreter der Bundesministerien, Länder, Klärschlammabgeber und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wählen einstimmig die drei Sachverständigen, von denen je ein Vertreter aus dem Bereich der Abwasserbehandlung, dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) und dem Verband der Landwirtschaftskammern kommen sollte. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(5) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, der Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(6) Für alle Mitglieder des Beirates ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Hinsichtlich des Vorschlagsrechts, der Bestellung und Abberufung der Stellvertreter gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(8) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungskostenvergütung wird nicht gewährt.

(9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Zum Erlaß und zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Beirates einschließlich des Vertreters des Bundesministeriums und des Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 3

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Teile I bis V, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beiträge sind bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung verzinslich anzulegen. Die für die Verwaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds anfallenden Personal- und Sachkosten werden der Bundesanstalt aus Mitteln des Sondervermögens erstattet.

(3) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums bedarf.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresabschluß nach Maßgabe des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Die Prüfung obliegt dem Bundesministerium, das die Entlastung erteilt.

(5) Eine Kreditaufnahme ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt Beitragsordnung

§ 4

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt zwanzig Deutsche Mark pro Tonne Klärschlamm bezogen auf dessen Trockenmasse, der zur landbaulichen Verwertung abgegeben wird. Satz 1 gilt auch für Klärschlämme, die für die Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben werden.

§ 5

Beitragszahlung

(1) Die Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes werden jährlich erhoben.

(2) Der Beitragspflichtige hat der Bundesanstalt die für die jährliche Beitragsschuld maßgeblichen Mengen an Klärschlamm innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen mit einer Errechnung des geschuldeten Beitrags mitzuteilen. Die Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.

(3) Die Beitragsmitteilung nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Beitragsbetrag darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 2 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann die Bundesanstalt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen einen Beitragsbescheid erteilen.

(4) Der Beitrag wird zum 30. April des folgenden Jahres fällig und ist an die Bundesanstalt zu zahlen. Sofern die Bundesanstalt einen Beitragsbescheid erläßt, wird der Beitrag abweichend von Satz 1 zwei Wochen nach Zugang des Bescheids fällig.

(5) Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, sind diese vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu Grunde zu legen.

§ 6

Ruhen und Wiederaufleben der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht ruht, sobald die finanzielle Ausstattung des Fonds den Betrag von 125 Millionen Deutsche Mark erreicht hat. Die Bundesanstalt macht das

Ruhen im Bundesanzeiger bekannt. Die übrigen Pflichten bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Beitragspflicht lebt wieder auf, wenn die finanzielle Ausstattung des Fonds den Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark unterschritten hat. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bundesanstalt das Wiederaufleben der Beitragspflicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Steigt nach dem Ruhen der Beitragspflicht die finanzielle Ausstattung des Fonds aufgrund der Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auf 250 Millionen Deutsche Mark und ist aufgrund der Schadensentwicklung absehbar, daß diese Mittel nicht benötigt werden, werden die eingezahlten Beiträge unter Berücksichtigung des Anteils am Gesamtaufkommen aus der Beitragszahlung zurückerstattet, bis die finanzielle Ausstattung des Fonds 125 Millionen Deutsche Mark beträgt.

§ 7

Nachschußpflicht

(1) Im Falle der Erschöpfung der Fondsmittel sind alle Hersteller von Klärschlamm, die seit Inkrafttreten dieser Verordnung Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgegeben haben, zum Nachschuß verpflichtet. Die Nachschußpflicht darf insgesamt den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Nachschußpflicht eines Herstellers bemißt sich nach der Gesamtmenge des von ihm seit Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen Klärschlammes. Beiträge, die vor einer Anordnung des Ruhens der Beitragspflicht oder nach einer Anordnung über das Wiederaufleben der Beitragspflicht bereits geleistet worden sind, werden bei der Bemessung der Nachschußpflicht angerechnet. Abgaben von Klärschlamm, die länger als 30 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bundesanstalt erhebt den Nachschuß durch Bescheid. Der Nachschuß wird drei Monate nach Zugang des Bescheids fällig. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Auskunftspflicht, Überwachung

(1) Die Hersteller von Klärschlämmen sind verpflichtet, vor der Abgabe des Klärschlammes die verbindliche Zweckbestimmung zur landbaulichen Verwertung oder zu einer anderen Entsorgung des Klärschlammes zu treffen und auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen oder die Unterlagen vorzulegen, die zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

(3) Weigert sich der Auskunftspflichtige, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Bundesanstalt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

Dritter Abschnitt
Entschädigungsleistungen

§ 9

Antragstellung

Die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Bundesanstalt zu stellen.

§ 10

Selbstbehalt für Sachschäden

Der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte hat bei Sachschäden einen Schaden bis zu einer Höhe von 1125 Deutsche Mark pro Schadensfall selbst zu tragen.

§ 11

Entschädigungshöchstbetrag

Der Entschädigungshöchstbetrag für durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm entstehende Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden beträgt pro Schadensfall insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark.

§ 12

Übergang von Ansprüchen

Soweit der Klärschlamm-Entschädigungsfonds die Ansprüche des Geschädigten befriedigt, gehen Forderungen des Geschädigten gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Klärschlamm-Entschädigungsfonds über.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 13

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf Anlage VIIIa wird wie folgt gefaßt:

„Anlage VIIIa Durchführung der Hauptuntersuchung“.

- b) Nach dem Hinweis auf Anlage VIIIa werden folgende Hinweise eingefügt:

„Anlage VIIIb Anerkennung von Überwachungsorganisationen

Anlage VIIIc Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

Anlage VIIId Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen“.

- c) Nach dem Hinweis auf Anlage IXa wird folgender Hinweis eingefügt:

„Anlage IXb Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen“.

- d) Die bisherige Anlage VIIIa wird Anlage XIa.

- 1a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende folgende Wörter eingefügt:

„und für die dort aufgeführten Klassen“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 und Anlage XXVII genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „einer Fahrerlaubnis, die nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat erteilt wurde oder deren Klasse nicht in Anlage XXVII aufgeführt ist,“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „Bremsensonderuntersuchung“ durch das Wort „Sicherheitsprüfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Hinweis „Anlage VIIIa“ durch den Hinweis „Anlage XIa“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „, bei abgasuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen die Prüfbescheinigung (§ 47a Abs. 3) und bei prüfbuchpflichtigen Fahrzeugen das Prüfbuch“ eingefügt.

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach Art der Anlage V, Va, Vb oder Vc haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28),
2. Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 7 behandelt werden, es sei denn, daß sie nach § 18 Abs. 4 Satz 1 amtliche Kennzeichen führen müssen,

*) Artikel 1 Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 11 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 46 S. 1).

3. Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
4. Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen. Prüfmarken sind von der Zulassungsbehörde zuzuteilen sowie vom Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der Zulassungsbehörde, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestehen. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, daß das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluß der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,
 - a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein oder
 - b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis

in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und der Kennnummer der untersuchenden Personen oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfbuch nach Absatz 11

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind (Nummer 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII). Satz 2 gilt auch für Prüfplaketten, wenn Absatz 3 Satz 3 nicht angewendet wird, und für Prüfmarken in den Fällen nach Nummer 2.5 Satz 5 der Anlage VIII. Befinden sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Er oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

(11) Halter von Fahrzeugen, an denen nach den Vorschriften in den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage VIII Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind, haben spätestens ab dem Tag der ersten vorgeschriebenen Untersuchung Prüfbücher nach einem im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Muster zu führen. Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle müssen mindestens für die Dauer ihrer Aufbewahrung

rungspflicht nach Absatz 10 in den Prüfbüchern abgeheftet werden.

(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Abgasuntersuchungen (§ 47a) Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.

(13) Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge von den Haltern der Fahrzeuge aufzubewahren.“

- 4a. In § 29c Abs. 1 Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 8a gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 10;“.
- 4b. In § 29d wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kurzzeitkennzeichen, bei denen das Ablaufdatum überschritten ist.“
5. § 47a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von Werken des Fahrzeugherstellers, einer eigenen Werkstatt des Importeurs im Sinne des § 47b Abs. 3 Nr. 3, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von betrauten Prüfungingenieuren einer für die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder von Fahrzeughaltern, die Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, vorgenommen werden. Die für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten in § 47b Abs. 2 Nr. 4 und 5 vorgegebenen Anforderungen gelten entsprechend auch für alle anderen in Satz 1 genannten Stellen. § 47b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 5 und Abs. 4 ist auf Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß sich die nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 angebrachte Plakette in ordnungsgemäßem Zustand befindet; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 7 und 8 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.“
- d) In Absatz 7 Satz 4 wird nach dem 1. Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.
6. In § 47b Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie in Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.
7. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 14 bis 18 werden wie folgt gefaßt:
- „14. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den Nummern 2.1, 2.2, 2.7, 2.8 Satz 2 oder 3, Nummern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.2.2 der Anlage VIII über Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1 über Prüfplaketten oder Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 5 über den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfplaketten oder der Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 über das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung oder des § 29 Abs. 8 über das Verbot des Anbringens verwechselungsfähiger Zeichen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 29 Abs. 10 Satz 1 oder 2 über die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht für Untersuchungsberichte oder Prüfprotokolle zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 29 Abs. 11 oder 13 über das Führen oder Aufbewahren von Prüfbüchern zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 3.1.4.2 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII über die Behebung der geringen Mängel oder Nummer 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 über die Behebung der erheblichen Mängel oder die Wiedervorführung zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung zuwiderhandelt.“
- cc) Folgende Nummer wird angefügt:
- „19. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 4.2 Satz 4 der Anlage VIII oder Nummer 8.2 Satz 2 der Anlage VIIIc die Maßnahmen nicht duldet oder die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht vorlegt.“
- b) In Absatz 5 Nr. 5a werden die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ und die Angabe „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung des Kraftfahrzeuges nicht beachtet oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 über das Anbringen von verwechselungsfähigen Zeichen“ durch die

Angabe „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 oder Abs. 8 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung für das Kraftfahrzeug nicht beachtet oder ein verwechslungsfähiges Zeichen anbringt“ ersetzt.

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschriften zu § 26 Abs. 4 (Erfassung und Meldung der zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge), zu § 26 Abs. 4 Satz 2 (Angabe des Geburtsortes in der Kartei), zu § 29 Abs. 4 (Angabe der Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung im Untersuchungsbericht) und § 29 Abs. 7 (Nachweis über die durchgeführte Hauptuntersuchung) werden aufgehoben.

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung. Ab dem 1. Dezember 1998 sind anlässlich der nächsten Hauptuntersuchung an SP-pflichtigen Fahrzeugen bereits Prüfmarken von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zuzuteilen und auf den von den Haltern oder ihren Beauftragten vorher anzubringenden SP-Schildern nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII anzubringen.“

c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47a Abs. 3 Satz 2 (Inhalt der Prüfbescheinigung) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47a Abs. 6 (vorschriftsmäßiger Zustand und Gültigkeit der Plakette sowie Verbot von Einrichtungen aller Art)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt § 47a Abs. 6 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.“

d) Die Übergangsvorschrift zur Anlage VIII Nr. 7.4a (Abnahmen nach § 19 Abs. 3) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1

1. können Fahrzeughalter, die bis zum 1. Juni 1998 nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung

a) von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit sind und diese selbst durchführen, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Für das Anerkennungsverfahren und die Auf-

sicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,

oder

b) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, auch weiterhin bis zum 1. Dezember 1999 diese Untersuchungen sowie ab diesem Zeitpunkt Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIIIc anerkannt sind,

2. können Untersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum 1. Juni 1998 nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anerkannt sind, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen.

Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.

Anlage VIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.“

8a. Nummer 2 der Anlage Vd wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Klammer „(RAL 5014)“ durch die Klammer „(nach DIN 6171-1, § 60 Abs. 1b blau – Eurofeld)“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Klammer „(RAL 1026)“ durch die Klammer „(nach DIN 6171-1)“ ersetzt.

c) Die Muster der Kennzeichen unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

9. Anlage VIII erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage VIIIa wird Anlage XIa.

11. Nach Anlage VIII werden die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId eingefügt.

12. Nach Anlage IXa wird die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage IXb eingefügt.

13. Die Anlage XXVII wird wie folgt gefaßt:

„Anlage XXVII
(§ 15 Abs. 1 und 2, § 15l)Staatenliste
zu den Sonderbestimmungen
für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Island	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Liechtenstein	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Norwegen	alle	nein	nein
Republik Korea	2	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowakei	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan*) erteilt wurden	B/BE	nein	ja
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:			
– Alabama	D	nein	nein
– Arizona	D, 2	nein	nein
– Arkansas	D	nein	nein
– Colorado	C, R	nein	nein
– Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
– Delaware	D	nein	nein
– District of Columbia	D	ja	nein
– Illinois	D	nein	nein
– Kansas	C	nein	nein
– Kentucky	D	nein	nein
– Massachusetts	D	nein	nein
– Michigan	operator	nein	nein
– Mississippi	operator	ja	nein
– Missouri	F	ja	nein
– Nebraska	O	ja	nein
– New Mexico	D	nein	nein
– North Carolina	C	ja	nein
– Oregon	C	ja	nein
– Puerto Rico	3	nein	nein

*) Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
– South Dakota	1 und 2	nein	nein
– Tennessee	D	ja	nein
– Utah	D	nein	nein
– Virginia	NONE, M**)	nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:			
– Alberta	5	nein	nein
– Prince Edward Island	5	nein	nein
– New Brunswick	5	nein	nein
– Newfoundland	5	nein	nein
– Northwest Territories	5	nein	nein
– Nova Scotia	5	nein	nein
– Saskatchewan	5	nein	nein
– Yukon	G	nein	nein

**) In den Fällen, wo die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine Umschreibung nicht möglich.“

Artikel 2

Änderung der

15. Ausnahmeverordnung zur StVZO

§ 1 Abs. 3 der 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an den Fahrzeugen auch nach § 16 Abs. 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), für den Bereich der Bundeswehr anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen. Abweichend von Nummer 3.2.1 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Sicherheitsprüfungen an diesen Fahrzeugen auch von geeigneten Werkstätten der Bundeswehr durchgeführt werden.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Gebührennummer 206 wird die Spalte „Gegenstand“ wie folgt gefaßt:

„Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren“.

b) In Gebührennummer 228 werden nach den Wörtern „Abstempeln von Kennzeichen“ die Wörter „sowie Zuteilung einer Prüfmarke“ eingefügt.

c) In Gebührennummer 228.1 werden nach dem Wort „AU-Plakette“ die Wörter „sowie Prüfmarke“ eingefügt.

d) Nach Gebührennummer 232 werden folgende Gebührennummern 233 und 234 angefügt:

„233	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	30
234	Anbringung des SP-Schildes	40“.

e) Die Gebührennummern 241.1 und 241.2 werden wie folgt gefaßt:

„241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen	250 bis 500
241.2	einer Schulungsstätte zur Schulung von Fachkräften, die Sicherheitsprüfungen durchführen	500 bis 800“.

2. Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührennummern 413 bis 413.4 werden wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM					
413	Prüfung einzelner Fahrzeuge	Begutachtung nach §§ 21 und 21c StVZO ¹⁾					
		Komplettfahrzeug					
		Voll-Gutachten (GA) nach § 21 StVZO (für BE in D) GA nach § 21c StVZO ²⁾	Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund § 27 Abs. 7	Gutachten nach § 21 StVZO nach techn. Änderungen (§ 19 Abs. 2)	Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO ¹⁾	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ³⁾	Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO
		1	2	3	4	5	6
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
413.1	Mofas, Mokicks, Krankenfahrstühle	80	50	30 bis 50	25 bis 45	–	–
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	80	50	30 bis 50	25 bis 45	23 bis 43	–
413.3	Krafträder	90	56	33 bis 55	30 bis 50	40 bis 55	–
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...						
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	135	86	50 bis 78	40 bis 75	51 bis 76	45 bis 55
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	150	110	65 bis 110	50 bis 95	76 bis 90	65 bis 80
413.4.3	... von nicht mehr als 12,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	170	130	75 bis 115	50 bis 95	90 bis 110	75 bis 95
413.4.4	... von nicht mehr als 18,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	190	140	80 bis 120	50 bis 95	100 bis 125	85 bis 105
413.4.5	... von nicht mehr als 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	220	150	85 bis 125	50 bis 95	115 bis 140	95 bis 120
413.4.6	... über 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	250	160	90 bis 130	50 bis 95	140 bis 170	120 bis 150

1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3) oder für die Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.

2) Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.

3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 Anlage VIIIa durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) + 0,6 · Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden.“

b) In den Gebührennummern 413.6.1 und 413.6.2 werden die Wörter „Anlage VIIIa“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Anlage XIa“.

c) In Gebührennummer 416 werden nach den Wörtern „Zuteilung einer Prüfplakette“ die Wörter „oder Prüfmarke“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

„Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette oder Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nicht beachtet“.

b) In der StVZO-Spalte wird die Angabe „§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1“ ersetzt.

2. Nummer 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

„Als Halter das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Vorfürtermins um mehr als 8 Monate“.

b) In der StVZO-Spalte wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2, 2.7, 2.8 Satz 2, 3, Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII“ ersetzt.

3. In Nummer 64 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.

4. Nach Nummer 64a wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
„64b	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen fehlte	§ 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 28 Abs. 1 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4	80“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 7, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Artikel 4 Nr. 1 bis 3 treten am 1. Dezember 1999 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans J. Henke

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Jauck

Anhang 1„Anlage VIII
(§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10)**Untersuchung der Fahrzeuge**

1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
 - 1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
 - 1.2 Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.
 - 1.3 Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie zu umfassen.
2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
 - 2.1 Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung (2.5):

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.1 Krafträder	24	–
2.1.2 Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1 Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.2.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	–
2.1.2.3 Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	–
2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	–
2.1.3.2 für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3 für die weiteren Untersuchungen	12	3/6/9
2.1.4 Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 fallen		
2.1.4.1 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	–
2.1.4.2 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	–
2.1.4.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t		
2.1.4.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	–
2.1.4.3.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.4.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
2.1.4.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	–
2.1.4.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.5 Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1 mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.5.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.5.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.5.2 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t ≤ 3,5 t	24	–
2.1.5.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 10 t	12	–
2.1.5.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.1.5.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	–
2.1.5.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.2	Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge der voranstehenden Arten (2.1.1 bis 2.1.5) ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne daß sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate. An Kraftfahrzeugen nach 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen nach 2.1.4.3 und 2.1.4.4 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.	
2.3	Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.	
2.4	Die Zulassungsbehörde kann die Frist für die nächste Hauptuntersuchung um höchstens 3 Monate verlängern.	
2.5	Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Frist endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt. Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 5 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.	
2.6	Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, daß der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.	
2.7	Ist eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Zulassungszeitraums fällig, so ist sie im ersten Monat des nächsten Zulassungszeitraums durchführen zu lassen.	

- 2.8 Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen.
3. Durchführung der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Nachweise
- 3.1 Hauptuntersuchungen
- 3.1.1 Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüferingenieur (im folgenden als PI bezeichnet) durchführen zu lassen.
- 3.1.2 Der Halter oder sein Beauftragter hat das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX und die Eintragungen im Fahrzeugschein oder im Nachweis nach § 18 Abs. 5 sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder PI zur Hauptuntersuchung vorzuführen.
- 3.1.3 Kann bei der Vorführung zur Hauptuntersuchung eine nach 2.1 vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.
- 3.1.4 Stellt der aaSoP oder PI bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach 3.1.4.3 Satz 2
- 3.1.4.1 keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX zuzuteilen,
- 3.1.4.2 geringe Mängel (GM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 3 und der Anlage IX zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO),
- 3.1.4.3 erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche erhebliche oder Mängel festgestellt, die als verkehrsunsicher einzustufen sind, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und ist das Fahrzeug innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung,
- 3.1.4.4 Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen (VU), so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.
- 3.1.5 Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Untersuchungsart,
 - das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
 - das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
 - den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
 - die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
 - den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
 - den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
 - das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
 - den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
 - die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,
 - den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
 - Angaben über die anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellten Mängel,
 - Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
 - Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
 - Anordnung der Wiedervorführpflicht.

- 3.2 Sicherheitsprüfungen
- 3.2.1 Sicherheitsprüfungen sind von hierfür nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder von aaSoP oder PI durchführen zu lassen.
- 3.2.2 Der Halter hat das Fahrzeug nach Maßgabe der Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 spätestens bis zum Ablauf der dort angegebenen Fristen in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder beim aaSoP oder PI zur Sicherheitsprüfung vorzuführen.
- 3.2.3 Werden bei der Sicherheitsprüfung oder bei der Nachprüfung nach 3.2.3.2 Satz 2 am Fahrzeug
- 3.2.3.1 keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2 Mängel festgestellt, so sind diese im Prüfprotokoll einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder PI vorzuführen; Nr. 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden. Wird das Fahrzeug später als in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Nachprüfung wieder vorgeführt, so ist statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2.1 Mängel festgestellt, jedoch sofort behoben, so sind diese auch im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.3 Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können (3.1.4.4), so hat
- 3.2.3.3.1 die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt nach 3.2.3.2.1 zu verfahren oder die Prüfmarke ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden,
- 3.2.3.3.2 der aaSoP oder PI die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen, wenn nicht nach 3.2.3.2.1 verfahren wird und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.
- 3.2.4 Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann diese nicht ersetzen.
- 3.2.5 Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Prüfungsart,
 - das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
 - das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
 - den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
 - die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
 - den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
 - den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
 - das Datum der Durchführung der Sicherheitsprüfung,
 - den Namen, die Anschrift und den Prüfort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
 - die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder PI,
 - den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
 - Angaben über die anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel,
 - Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
 - Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
 - Anordnung der Wiedervorführpflicht.
4. Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
- 4.1 Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen dürfen von den hierzu berechtigten Personen nur an den Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die Vorschriften der Anlage VIII d erfüllen. Die Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unter Angabe der Ausstattungsmerkmale gemäß Anlage VIII d sowie der zu untersuchenden und prüfenden Fahrzeugarten zu melden; auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.

- 4.2 Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die zuständige Anerkennungsstelle können selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind. Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen müssen diese Prüfung jeweils für ihren Bereich selbst durchführen, wenn die nach Nummer 1.1 Anlage VIIIb zuständige Anerkennungsstelle sie dazu beauftragt hat; Nummer 4.1 bleibt unberührt. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die zur gemeldeten Untersuchungsstelle gehören, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle oder der Nutzer der Untersuchungsstelle haben diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Der Inhaber oder Nutzer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIIIa
(§ 29 Abs. 1 und Anlage VIII Nr. 1.2)

Durchführung der Hauptuntersuchung

1. Durchführung und Gegenstand der Hauptuntersuchung

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüfsachverständiger (im folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII sowie der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien für das Fahrzeug zu überprüfen. Die Hauptuntersuchung erstreckt sich auf das Fahrzeug mit den unter 4.1 bis 4.10 aufgeführten Bauteilen und Systemen.

2. Umfang der Hauptuntersuchung

Die Entscheidung über den Umfang der Hauptuntersuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des aaSoP oder PI; jedoch muß

- 2.1 die Hauptuntersuchung mindestens die unter 4.1 bis 4.10 vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen umfassen;
- 2.2 der aaSoP oder PI zusätzlich Ergänzungsuntersuchungen durchführen, wenn aufgrund des Zustandes oder des Alters des Fahrzeugs, Bauteils oder Systems die Vermutung besteht, daß bei den entsprechenden Untersuchungspunkten eine über die Pflichtuntersuchung hinausgehende vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Dabei sind die unter 4.1 bis 4.10 jeweils zu treffenden Ergänzungsuntersuchungen dann zu erweitern, wenn dies zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise, wenn unzulässige technische Änderungen (§ 19 Abs. 2 Satz 2) am Fahrzeug, an Bauteilen oder Systemen vermutet werden;
- 2.3 an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden. Der Umfang der Hauptuntersuchung mindert sich dabei um die Prüfpunkte der zusätzlich durchgeführten Sicherheitsprüfung. In diesem Fall ist vom aaSoP oder PI zusätzlich das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung zu erstellen. Die Vorschriften von Nummer 3.2.3 Anlage VIII gelten entsprechend.

3. Beurteilung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel

Werden bei Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen Mängel festgestellt (Nummer 3.1.4 Anlage VIII), sind diese vom aaSoP oder PI zu beurteilen. Die Beurteilung und die Zuordnung der Mängel ist nach der hierzu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie vorzunehmen.

4. Untersuchungskriterien

Das Fahrzeug ist hinsichtlich des Zustandes, der Funktion, der Ausführung und der Wirkung seiner Bauteile und Systeme und, sofern Anlaß dazu besteht, auf Vorschriftsmäßigkeit (2.2 Satz 2 und 3) zu untersuchen.

Die Untersuchung des Zustandes hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch auf

- Beschädigung, Korrosion und Alterung,
- übermäßigen Verschleiß und übermäßiges Spiel,
- sachgemäße Befestigung, Sicherung, Montage und Verlegung,
- Freigängigkeit und Leichtgängigkeit

zu erfolgen.

Die Untersuchung der Funktion hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob nach der Betätigung von Pedalen, Hebeln, Schaltern oder sonstigen Bedienungseinrichtungen, die einen Vorgang auslösen, dieser Vorgang zeitlich und funktionell richtig abläuft.

Die Untersuchung der Ausführung hat visuell und/oder elektronisch auf

- eine vorgegebene Gestaltung,
- eine vorgegebene Anbringung/Anzahl,
- eine vorgegebene Schaltung,
- eine erforderliche Kennzeichnung

zu erfolgen.

Die Untersuchung der Wirkung hat grundsätzlich meßtechnisch auf Einhalten bzw. Erreichen von vorgegebenen Grenzwerten zu erfolgen; sie beinhaltet auch Rechenvorgänge.

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

4.1 Bremsanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbremswirkung • Feststellbremswirkung • Gleichmäßigkeit • Funktion der Dauerbremsanlage – Auffälligkeit • Abstufbarkeit/Zeitverhalten – Auffälligkeit • Löseverhalten • Dichtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbremswirkung • Funktion des Automatischen Blockierverhinderers
Einrichtungen zur Energiebeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Füllzeit – Auffälligkeiten 	
Einrichtungen zur Energiebevorratung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion der Entwässerungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung
Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Auflaufeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit
Steuer- und Regeleinrichtungen (Ventile)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten bei Druckluftbremsanlagen: • Einstellung und Funktion des automatisch lastabhängigen Bremskraftreglers • Funktion der Drucksicherung • Funktion der Abreißsicherung • Funktion der selbsttätigen Bremsung • Funktion des Löseventiles am Anhänger 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung • Funktion des Bremskraftverstärkers
Radbremse/Zuspanneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion der Nachstelleinrichtung • Einstellung • Ausführung
Prüfeinrichtungen und Prüfanschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

4.2 Lenkanlage

Betätigungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion der Lenkanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Lenkkräfte – Auffälligkeit, Zulässigkeit
Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Einstellung
Lenkhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Dichtheit
Lenkungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand 	

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

4.3 Sichtverhältnisse

Scheiben	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Beeinträchtigung des Sichtfeldes 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit
Rückspiegel	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Beeinträchtigung der Sicht
Scheibenwischer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Scheibenwaschanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

4.4 Lichttechnische Einrichtungen und andere Teile der elektrischen Anlage

4.4.1 Aktive lichttechnische Einrichtungen

Scheinwerfer und Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit • Funktion • Einstellung der Scheinwerfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Blinkfrequenz von Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkanlage • Anbaumaße und Sichtwinkel – Zulässigkeit
---------------------------	---	--

4.4.2 Passive lichttechnische Einrichtungen

Rückstrahler und retro-reflektierende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Anbaumaße und Sichtwinkel – Zulässigkeit
---	---	--

4.4.3 Andere Teile der elektrischen Anlage

elektrische Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Verlegung, Absicherung
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ladekapazität
elektrische Verbindungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion (Kontaktbelegung)
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.5 Achsen, Räder, Reifen, Aufhängungen

Achsen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Art und Qualität der Reparaturausführung
Aufhängung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit (Kraftrad) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Federn, Stabilisator	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
pneumatische und hydro- pneumatische Federung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion und Einstellung der Ventile
Schwingungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Räder	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Reifen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.6 Fahrgestell, Rahmen, Aufbau; daran befestigte Teile

Rahmen/tragende Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit/ Befestigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterfahrschutz/seitliche Schutzvorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
mechanische Verbindung- einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion
Stützeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • (Funktion)
Reserveradhalterung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Heizung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Einhaltung der Austauschfrist von Wärmetauscher von Hei- zungen (§ 22a Abs. 1 Nr. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion
Kraftradverkleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit

4.7 Sonstige Ausstattungen

Sicherheitsgurte	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit
Sicherung gegen unbefugte Benutzung/Diebstahlsicherung/ Alarmanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterlegkeile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbrin- gung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Einrichtungen für Schallzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Geschwindigkeitsmeßgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Genauigkeit
Fahrtschreiber/Kontrollgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von Einbauschild und Verplombung • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Geschwindigkeitsbegrenzer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Einbau – Zulässigkeit • Vorhandensein von Prüfbescheinigung bzw. Verplombung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Manipulationssicherheit • Funktion
Geschwindigkeitsschild(er)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.8 Umweltbelastung

4.8.1 Lärmentwicklung

Auspuffanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Geräuschentwicklung – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Standgeräusch – Zulässigkeit
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> • Geräuschentwicklung – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Fahrgeräusch – Zulässigkeit

4.8.2 Motorabgase

Abgasanlage/Motormanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein der AU-Prüfbescheinigung und AU-Plakette • Einhaltung der Prüffrist 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der CO-Konzentration bei nicht AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen 	

4.8.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zündanlage/andere elektrische und elektronische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
---	---	---

4.8.4 Verlust von Flüssigkeiten

Motor/Antrieb/Lenkanlage/Tank/Kraftstoffleitungen/Bremsanlage/Klimaanlage/Batterie	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Dichtheit
--	---	--

4.9 Zusätzliche Untersuchungen an Kraftfahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt sind

4.9.1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen

Ein-, Aus- und Notausstiege	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl – Zulässigkeit • Funktion der Reversiereinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Bodenbelag und Trittstufen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Platz für Fahrer und Begleitpersonal	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Sitz-/Steh-/Liegeplätze, Durchgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Übereinstimmung mit Angaben auf Schild
Festhalteeinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit
Fahrgastverständigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Innenbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Ziel-/Streckenschild, Liniennummer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion der Beleuchtungseinrichtung • Zustand
Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Material	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.9.2 Taxi

Taxischild/Beleuchtungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Fahrzeugfarbe	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit 	
Fahrpreisanzeiger	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung • Verplombung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Alarmeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.9.3 Krankenkraftwagen

Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Inneneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.10 Identifizierung des Fahrzeugs

Fahrzeugidentifizierungsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Fabrikschild	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit Fahrzeugpapier-Angaben
Schild oder Dokument nach der Richtlinie 86/364/EWG		<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Übereinstimmung mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren
Amtliches Kennzeichen (vorne und hinten)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit • Übereinstimmung mit Fahrzeugpapier-Angaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Anlage VIIIb
(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)

Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen).

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

- 2.1 die Organisation ausschließlich von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird,
- 2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,
- 2.3 zu erwarten ist, daß die Organisation die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,
- 2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, daß die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und daß die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,
- 2.5 die Organisation sicherstellt, daß die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,
- 2.6 für die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z.B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIIIId ist zu berücksichtigen.

3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte

Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU und SP betrauen, wenn diese

- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen besitzen und gegen sie kein Fahrverbot angeordnet ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufaches, des Kraftfahrzeugbaufaches oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,
- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuß berufen werden,

- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüflingenieur (PI) bezeichnet.
4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,
- 4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und
- 4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
5. Technischer Leiter und Vertreter
- Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, daß die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, daß er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird.
6. Übergangsvorschriften
- 6.1 Soweit Organisationen am 1. Dezember 1999 zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben die Anerkennungen bestehen.
- 6.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3., 4. und 5. sind von diesem Tage ab entsprechend anzuwenden. Die nach 1. zuständige Behörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzulegen, die nach dem 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 7.
7. Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle
- Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3., 4. und 5. sowie bei der Anerkennung einer anderen Stelle auch in 6.2 Satz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.
8. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen
- 8.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere
- 8.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
- 8.1.2 die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- 8.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, daß die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIIIc
(Anlage VIII Nr. 3.2)

Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- 1.2 Für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP wird vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,
- 2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den SP festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 2.3 der Antragsteller nachweist, daß er eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen sowie Fachkräfte in genügender Zahl bestellt,
- 2.4 der Antragsteller nachweist, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß haben (Meister-/Gesellenprüfung) als
 - Kraftfahrzeugmechaniker,
 - Kraftfahrzeugelektriker,
 - Automobilmechaniker,
 - Automobilelektriker,
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau oder
 - Landmaschinenmechaniker,oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen,
- 2.5 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6 der Antragsteller nachweist, daß er über mindestens eine Untersuchungsstelle verfügt, die der Anlage VIIIId entspricht,
- 2.7 der Antragsteller nachweist, daß eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt ist,
- 2.8 der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird,
- 2.9 der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

- 3.2 Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 bis 2.9 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.
4. **Rücknahme der Anerkennung**
Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
5. **Widerruf der Anerkennung**
Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 2. weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wurde, wenn die SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.
6. **Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten**
- 6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,
- 6.1.1 ob die SP ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- 6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 6.2 Die Vorschriften nach 8.2 finden Anwendung.
7. **Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte**
- 7.1 Die Schulung nach 2.5 kann durchgeführt werden durch
- 7.1.1 Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren, Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte Stellen,
- 7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder
- 7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen.
- 7.2 Die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekanntgemachten Richtlinie entsprechen.
8. **Aufsicht über das Anerkennungsverfahren**
- 8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIII d
(Anlage VIII Nr. 4)

Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 1.1 Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
 - 1.2 Die nachstehenden Vorschriften gelten für Untersuchungsstellen, an denen HU und/oder SP durchgeführt werden.
2. Untersuchungsstellen

An Untersuchungsstellen werden HU und/oder SP durchgeführt. Sie werden wie folgt unterteilt:

 - 2.1 Prüfstellen
 - 2.1.1 Prüfstellen allgemein

An Prüfstellen werden regelmäßig HU und SP von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern oder Prüfingenieuren, im folgenden als aaSoP oder PI bezeichnet, durchgeführt. Prüfstellen müssen sich während der Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen befinden.
 - 2.1.2 Prüfstellen von Technischen Prüfstellen

Die Technischen Prüfstellen unterhalten zur Gewährleistung eines flächendeckenden Untersuchungsangebots ihre Prüfstellen an so vielen Orten, daß die Mittelpunkte der im Einzugsbereich liegenden Ortschaften nicht mehr als 25 km Luftlinie von den Prüfstellen entfernt sind. In besonderen Fällen kann die in Nummer 4.1 der Anlage VIII genannte Stelle Abweichungen zulassen oder einen kürzeren Abstand festlegen.
 - 2.2 Prüfstützpunkte

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebes (z.B. Kraftfahrzeugwerkstätten zur Betreuung eines Fuhrparks) HU und/oder SP durchgeführt.
 - 2.3 Prüfplätze

Auf Prüfplätzen dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks (dazu zählen alle Fahrzeuge eines Halters oder Betreibers) untersucht und/oder geprüft werden.
 - 2.4 Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP

SP dürfen durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten in den im Anerkennungsbescheid bezeichneten Betriebsstätten/Zweigstellen durchgeführt werden.
3. Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen
 - 3.1 Die Mindestanforderungen an Untersuchungsstellen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3.
 - 3.2 Die Einhaltung der eichrechtlichen und sonstigen für die eingesetzten Meß-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist vom Inhaber oder Nutzer der Untersuchungsstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU und SP bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.
4. Abweichungen
 - 4.1 An Prüfstützpunkten (2.2) und Prüfplätzen (2.3) ist eine ständige Ausstattung mit den nach 3.1 vorgeschriebenen und in der Anlage unter den Nummern 5, 6, 7, 11, 13 bis 16 aufgeführten Prüfgeräten dann entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß diese Geräte von den durchführenden Personen mitgeführt und bei HU und SP eingesetzt werden.
 - 4.2 Abweichend von der nach 3.1 vorgeschriebenen Ausstattung mit Meß- und Prüfgeräten sind Abweichungen an Untersuchungsstellen zulässig, wenn an diesen nur bestimmte Fahrzeugarten untersucht oder geprüft werden. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3; sie sind der zuständigen Anerkennungsstelle (Nummer 4 Anlage VIII) zu melden.
 - 4.3 Abweichend von den Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen von Bremsanlagen bei HU und/oder SP an Prüfplätzen (2.3) darf bis zum 1. Juni 2002 die Wirkung der Betriebs-, Feststell- und Dauerbremsanlage mit einem schreibenden Bremsmeßgerät, das die erreichten Bremsverzögerungen aufzeichnet, im Fahrversuch festgestellt werden. Dazu müssen geeignete Fahrtstrecken zur Verfügung stehen; Fahrversuche im öffentlichen Verkehrsraum sind ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs durchzuführen. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Schlußbestimmungen

Veränderungen bei Untersuchungsstellen, welche ihre Anerkennung beeinflussen können, sind der Anerkennungsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 kann die Untersuchungs- und/oder Prüftätigkeit in den betreffenden Untersuchungsstellen untersagt werden.

Anlage zu Nummer 3

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten
1. Grundstück	Lage und Größe muß ordnungsgemäße HU/SP an zu erwartender Zahl von Fahrzeugen gewährleisten.	Muß so beschaffen sein, daß Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/SP an mindestens einem Fahrzeug muß vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.
2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muß fest eingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung. Die Länge wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z.B. nur Personenkraftwagen oder Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge).	-	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	X	X	X Jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $V_{\text{max/zul.}} \leq 40 \text{ km/h}$ untersucht werden.	X
4. Bremsprüfstand	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾
5. Schreibendes Bremsmeßgerät	X	X ²⁾	X ²⁾	X ²⁾
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	X ³⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ³⁾
7. Fußkraftmeßgerät (Bremsanlagen)	X	X ⁵⁾	X ⁵⁾	-
8. Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung	-	-	-	X
9. Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen	-	-	-	X ⁵⁾

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerkannte Kraftfahr- zeugwerkstätten
10. Meß- und Prüf- geräte				
10.1 zur Prüfung ein- zelner Brems- aggregate und Bremsventile	-	-	-	X ⁶⁾
10.2 zur Prüfung des Luftpressers	-	-	-	X ⁶⁾
11. Bandmaß (≥20 m), Stopp- uhr	X	X	X	X
12. – Scheinwerfer- einstellprüf- gerät oder senkrechte Prüffläche und – ebene Flächen für die Aufstel- lung des Fahr- zeugs	X	X	X	-
13. Prüfgerät für die elektrischen Ver- bindungseinrich- tungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	X
14. Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhänger- kupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupp- lungen, Kupplungs- kugeln	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X			
15. CO-Meßgerät für Kraftfahrzeuge mit Fremdzün- dungsmotor (Anlage XI)	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	-
16. Meßgeräte zur Messung der Spitzenkraft FS (Klasse 2) nach § 35e Abs. 5	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾
17. Ausstattung mit Spezialwerkzeu- gen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	-	-	-	X

Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\text{max./zul.}} \leq 40$ km/h geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können.
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmeßgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage untersucht werden.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 6) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Ottomotor gemäß Anlage XI untersucht werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 16 Fahrgastplätzen untersucht/überprüft werden.“

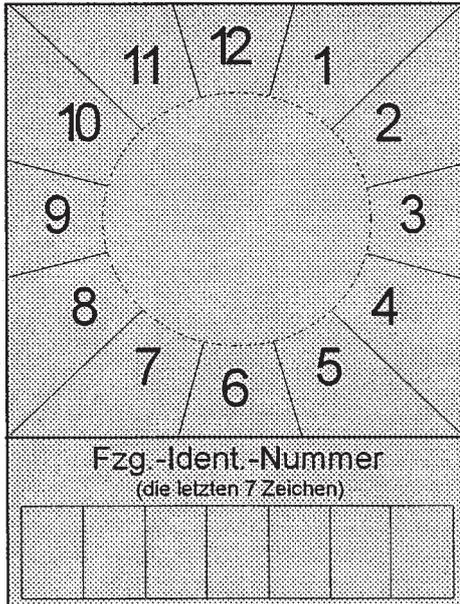
Anhang 2

„Anlage IXb
(§ 29 Abs. 2 bis 8)

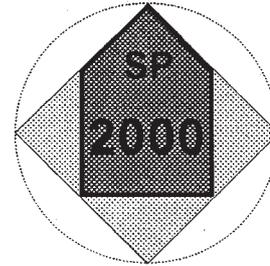
**Prüfmarke und SP-Schild
für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen**

1. Vorgeschriebene Beschaffenheit

1.1 Muster



SP-Schild



Prüfmarke

1.2 Abmessungen und Gestaltung

1.2.1 Prüfmarke

1.2.1.1 Allgemeines

Material:	Folie oder Festkörper aus Kunststoff
Kantenlänge der Prüfmarke:	24,5 mm × 24,5 mm
Strichfarben:	schwarz
Schriftart:	Helvetica medium
Schriftfarbe:	schwarz.

1.2.1.2 Grundkörper von Prüfmarken, die als Festkörper ausgebildet sind

Durchmesser:	35 mm
Höhe:	3 mm
Farbe:	grau
Umrandung:	keine.

1.2.1.3 Fläche des Pfeiles:

Kantenlänge des Pfeilschaftes:	17,3 mm × 17,3 mm
Kantenlänge der Pfeilspitze:	Basislinie: 17,3 mm Seitenlinien: 12,2 mm
Farbe:	jeweils entsprechend dem Kalenderjahr, in dem die nächste Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 1999 – rosa 2000 – grün 2001 – orange 2002 – blau 2003 – gelb 2004 – braun. Die Farben wiederholen sich für die folgenden Kalenderjahre jeweils in dieser Reihenfolge.

- | | |
|-----------------------------|--|
| Strichstärke der Umrandung: | 0,7 mm |
| Anordnung Text „SP“: | vertikal zentriert, Buchstabenunterkante 10 mm unter der Pfeilspitze |
| Schrifthöhe Text „SP“: | 4 mm |
| Anordnung Jahreszahl: | vertikal und horizontal zentriert |
| Schrifthöhe Jahreszahl: | 5 mm. |
- 1.2.1.4 Restfläche:
- | | |
|------------|--------|
| Farbe: | grau |
| Umrandung: | keine. |
- 1.2.2 SP-Schild
- 1.2.2.1 Allgemeines
- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Material: | Folie, Kunststoff oder Metall |
| Kantenlänge (Höhe × Breite): | 80 mm × 60 mm |
| Grundfarbe: | grau |
| Strichfarben: | schwarz |
| Schriftfarben: | schwarz. |
- 1.2.2.2 Quadrat Monatsangabe
- | | |
|-----------------------------------|---|
| Kantenlänge: | 60 mm |
| Anordnung der Monatszahlen: | 1 bis 12 jeweils um 30° im Uhrzeigersinn versetzt, an einem fiktiven Kreisring von 40 mm Durchmesser außen ange-setzt |
| Schriftart: | Helvetica medium, zweistellige Zahlen in Engschrift |
| Schrifthöhe: | 5 mm |
| Linien zwischen den Monatszahlen: | sechs jeweils fiktiv durch den Mittelpunkt des Quadrates verlaufende, um 30° versetzte Linien |
| Strichstärke: | 0,5 mm. |
- 1.2.2.3 Kreisfläche
- | | |
|------------------------|--|
| Beschaffenheit: | Damit die Prüfmarke von dem SP-Schild abgelöst werden kann, ohne dieses zu zerstören, sollte die Kreisfläche mindestens 1 mm positiv erhaben sein. |
| Anordnung Mittelpunkt: | auf den Mittelpunkt des Quadrates (Monatsangabe) zen-triert |
| Innendurchmesser: | 35 mm |
| Umrandung: | keine |
| Grundfarbe: | grau. |
- 1.2.2.4 Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“
- | | |
|--|---|
| Anordnung: | je 2 mm Abstand zur seitlichen und unteren Außenkante |
| Kantenlänge (Höhe × Breite): | 12 mm × 56 mm |
| Einzelfelder (Höhe × Breite): | 7 Felder, 12 mm × 8 mm |
| Strichstärke: | 0,5 mm |
| Schrift: | Helvetica medium |
| Schrifthöhe („Fzg.-Ident.-Nummer“): | 3 mm |
| Schrifthöhe („die letzten 7 Zeichen“): | 2 mm. |
- Bei Ausführung des SP-Schildes als Folie muß das Feld nach der Beschriftung mit einer zusätzlichen Schutz-folie gesichert werden.
- 1.2.3 Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes
- Farbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeich-nung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin.
- | | | |
|-------------------------------|---------|-------------|
| Als Farbton ist zu verwenden: | schwarz | – RAL 9005 |
| | braun | – RAL 8004 |
| | rosa | – RAL 3015 |
| | grün | – RAL 6018 |
| | gelb | – RAL 1012 |
| | blau | – RAL 5015 |
| | orange | – RAL 2000 |
| | grau | – RAL 7035. |
- 1.2.4 Dauerbeanspruchung
- Prüfmarke und SP-Schild müssen so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchun-gen beim Betrieb des Fahrzeugs standhalten.

2. Ergänzungsbestimmungen

2.1 Fälschungssicherheit

Damit Fälschungen erschwert und nachweisbar werden, sind durch den Hersteller bestimmte Merkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung einzubringen, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke wirksam und erkennbar bleiben.

2.1.1 Prüfmarken in Folienausführung

Es sind unsichtbare Schriftmerkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung, die ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind, einzuarbeiten. Die Erkennbarkeit muß durch die Verwendung von mit Black-light-Röhren (300–400 nm) ausgerüsteten Prüflampen gegeben sein. Die verwendeten Schriften der Kennzeichnung müssen in nicht fälschbarer Microschrift ausgeführt sein. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen. Die Zeichen haben eine maximale Höhe von 2 mm und eine maximale Strichstärke von 0,75 mm. Es sind Flächensymbole einzuarbeiten.

2.1.2 Prüfmarken in Festkörperausführung

Die Umrandung des Pfeiles, der Text „SP“ und die Jahreszahl müssen mindestens 0,3 mm positiv erhaben sein. Auf der Rückseite der Prüfmarke muß eine zusätzliche Kennzeichnung aufgebracht werden. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen.

Dies gilt nicht, wenn die Prüfmarken die Anforderungen nach 2.1.1 erfüllen.

2.2 Übertragungssicherheit

2.2.1 Allgemeines

Bei Prüfmarken oder SP-Schildern aus Folie muß zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit der Untergrund vor dem Aufbringen frei von Staub, Fett, Klebern, Folien oder sonstigen Rückständen sein.

2.2.2 Entfernung von Prüfmarken

Es muß gewährleistet sein, daß sich Prüfmarken bei ordnungsgemäßer Anbringung nicht unzerstört entfernen lassen. Der Zerstörungsgrad der Prüfmarken muß so groß sein, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Es darf nicht möglich sein, aus zwei abgelösten (entfernten) Prüfmarken eine Ähnlichkeitsfälschung herzustellen.

2.3 Echtheitserkennbarkeit im Anlieferungszustand

Die Verarbeiter von Prüfmarken (Zulassungsbehörden, Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannte Kfz-Werkstätten) müssen im Anlieferungszustand die systembedingte Echtheit erkennen können. Dies wird durch ein genau definiertes und gekennzeichnetes Schutzpapier auf der Rückseite der Prüfmarken oder durch die auf der Rückseite der Festkörper aufgebrachten fälschungser schwerenden Schriftmerkmale nach Nummer 2.1.2 Abs. 1 sichergestellt.

In der Sichtfläche der Prüfmarke ist eine nicht aufdringliche und das Gesamtbild nicht störende fälschungser schwerende Produktkennzeichnung eingebracht.

Die Prüfmarken sind in übersichtlich zählbaren Behältnissen verpackt.

2.4 Anbringung der Prüfmarken und SP-Schilder

Die individuelle Beschriftung des SP-Schildes mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer erfolgt mit einem dokumentenechten Permanentschreiber. Diese Beschriftung ist durch eine Schutzfolie zu sichern. Beim Ablösen der Schutzfolie muß sich das Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“ so zerstören, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Bei Ausführung des SP-Schildes als Festkörper aus Kunststoff oder Metall können die Zeichen auch positiv oder negativ erhaben aufgebracht werden; eine zusätzliche Schutzfolie ist dann entbehrlich.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen. Die Anbringungshöhe ist so zu wählen, daß sich die Oberkante des SP-Schildes mindestens 300 mm und maximal 1 800 mm über der Fahrbahn befindet. Die rechte Kante des SP-Schildes darf nicht mehr als 800 mm vom äußersten Punkt des hinteren Fahrzeugumrisses entfernt sein. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Bauart des Fahrzeugs diese Anbringung nicht zuläßt.

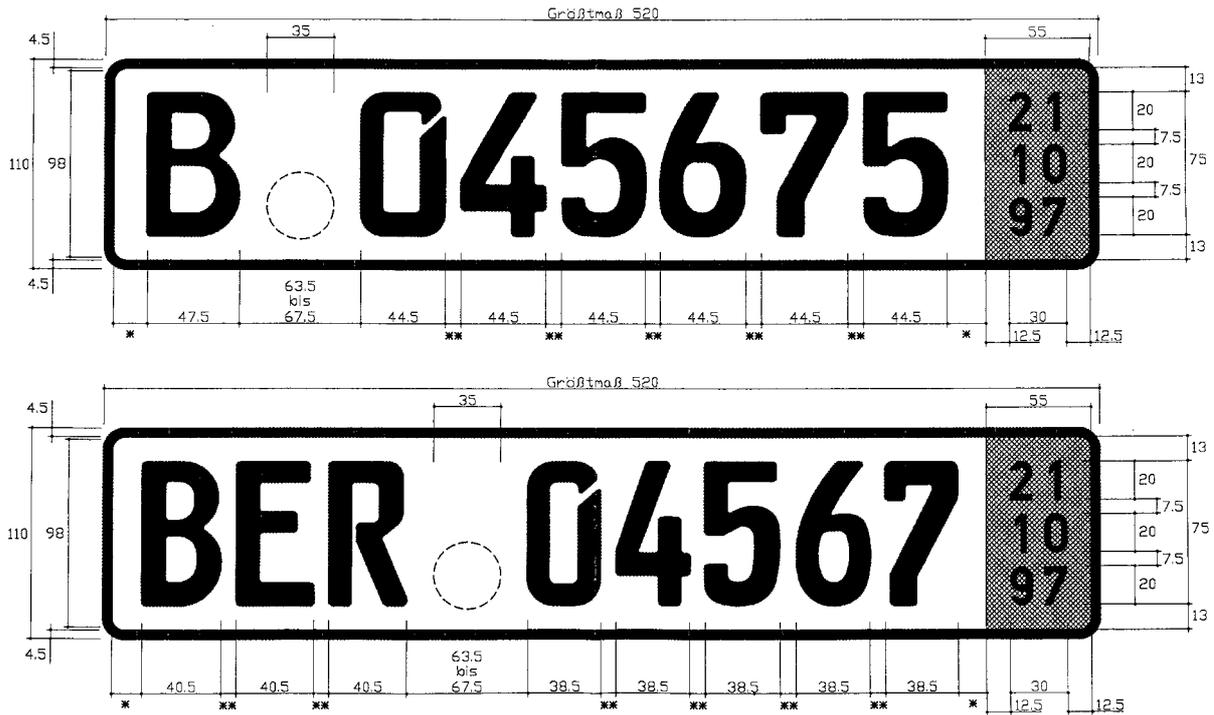
Die Prüfmarke ist auf der Kreisfläche oder in dem Haltering des SP-Schildes so anzubringen, daß die Pfeilspitze auf den Monat zeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Sicherheitsprüfung nach den Vorschriften der Anlage VIII vorzuführen ist.

2.5 Bezug von Prüfmarken

Die Hersteller von Prüfmarken beliefern ausschließlich die Zulassungsbehörden, die Technischen Prüfstellen, die Überwachungsorganisationen und die für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zuständigen Stellen. Die Anerkennungsstellen nach Nummer 1.1 Anlage VIIIc beliefern die zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen anerkannten Werkstätten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Abweichendes bestimmen.“

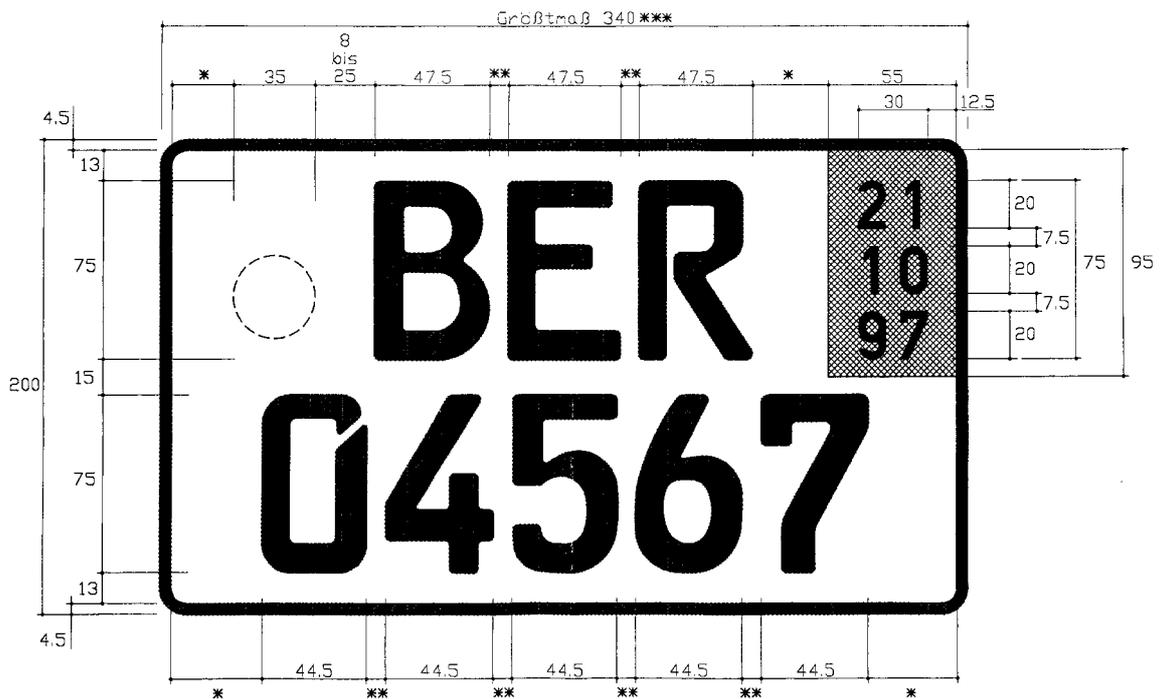
Anhang 3

2.1 Einzeiliges Kennzeichen



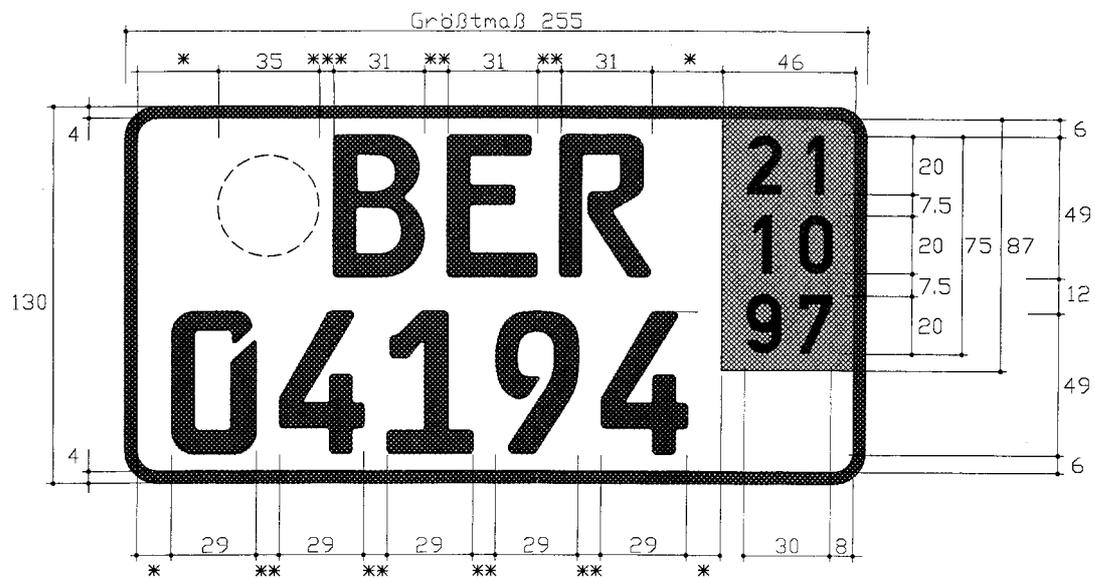
* Mindestmaß 8 mm
 ** 8 mm bis 10 mm

2.2 Zweizeiliges Kennzeichen



* Mindestmaß 8 mm
 ** 8 mm bis 10 mm
 *** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

2.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)



- * Mindestmaß 6 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf Anlage VIIIa wird wie folgt gefaßt:

„Anlage VIIIa Durchführung der Hauptuntersuchung“.

- b) Nach dem Hinweis auf Anlage VIIIa werden folgende Hinweise eingefügt:

„Anlage VIIIb Anerkennung von Überwachungsorganisationen

Anlage VIIIc Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

Anlage VIII d Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen“.

- c) Nach dem Hinweis auf Anlage IXa wird folgender Hinweis eingefügt:

„Anlage IXb Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen“.

- d) Die bisherige Anlage VIIIa wird Anlage XIa.

- 1a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende folgende Wörter eingefügt:

„und für die dort aufgeführten Klassen“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 und Anlage XXVII genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „einer Fahrerlaubnis, die nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat erteilt wurde oder deren Klasse nicht in Anlage XXVII aufgeführt ist,“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „Bremsensonderuntersuchung“ durch das Wort „Sicherheitsprüfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Hinweis „Anlage VIIIa“ durch den Hinweis „Anlage XIa“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „, bei abgasuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen die Prüfbescheinigung (§ 47a Abs. 3) und bei prüfbuchpflichtigen Fahrzeugen das Prüfbuch“ eingefügt.

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach Art der Anlage V, Va, Vb oder Vc haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28),
2. Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 7 behandelt werden, es sei denn, daß sie nach § 18 Abs. 4 Satz 1 amtliche Kennzeichen führen müssen,

*) Artikel 1 Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 11 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 46 S. 1).

3. Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
4. Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen. Prüfmarken sind von der Zulassungsbehörde zuzuteilen sowie vom Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der Zulassungsbehörde, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestehen. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, daß das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluß der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,
 - a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein oder
 - b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis

in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und der Kennnummer der untersuchenden Personen oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfbuch nach Absatz 11

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind (Nummer 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII). Satz 2 gilt auch für Prüfplaketten, wenn Absatz 3 Satz 3 nicht angewendet wird, und für Prüfmarken in den Fällen nach Nummer 2.5 Satz 5 der Anlage VIII. Befinden sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Er oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

(11) Halter von Fahrzeugen, an denen nach den Vorschriften in den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage VIII Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind, haben spätestens ab dem Tag der ersten vorgeschriebenen Untersuchung Prüfbücher nach einem im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Muster zu führen. Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle müssen mindestens für die Dauer ihrer Aufbewahrung

rungspflicht nach Absatz 10 in den Prüfbüchern abgeheftet werden.

(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Abgasuntersuchungen (§ 47a) Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.

(13) Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge von den Haltern der Fahrzeuge aufzubewahren.“

- 4a. In § 29c Abs. 1 Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 8a gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 10;“.
- 4b. In § 29d wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kurzzeitkennzeichen, bei denen das Ablaufdatum überschritten ist.“
5. § 47a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von Werken des Fahrzeugherstellers, einer eigenen Werkstatt des Importeurs im Sinne des § 47b Abs. 3 Nr. 3, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von betrauten Prüfsachverständigen einer für die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder von Fahrzeughaltern, die Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, vorgenommen werden. Die für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten in § 47b Abs. 2 Nr. 4 und 5 vorgegebenen Anforderungen gelten entsprechend auch für alle anderen in Satz 1 genannten Stellen. § 47b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 5 und Abs. 4 ist auf Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß sich die nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 angebrachte Plakette in ordnungsgemäßem Zustand befindet; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 7 und 8 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.“
- d) In Absatz 7 Satz 4 wird nach dem 1. Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.
6. In § 47b Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie in Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.
7. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 14 bis 18 werden wie folgt gefaßt:
- „14. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den Nummern 2.1, 2.2, 2.7, 2.8 Satz 2 oder 3, Nummern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.2.2 der Anlage VIII über Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1 über Prüfplaketten oder Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 5 über den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfplaketten oder der Prüfmarken in Verbindung mit einem SP-Schild, des § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 über das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung oder des § 29 Abs. 8 über das Verbot des Anbringens verwechselungsfähiger Zeichen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 29 Abs. 10 Satz 1 oder 2 über die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht für Untersuchungsberichte oder Prüfprotokolle zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 29 Abs. 11 oder 13 über das Führen oder Aufbewahren von Prüfbüchern zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 3.1.4.2 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII über die Behebung der geringen Mängel oder Nummer 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 über die Behebung der erheblichen Mängel oder die Wiedervorführung zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung zuwiderhandelt.“
- cc) Folgende Nummer wird angefügt:
- „19. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 4.2 Satz 4 der Anlage VIII oder Nummer 8.2 Satz 2 der Anlage VIIIc die Maßnahmen nicht duldet oder die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht vorlegt.“
- b) In Absatz 5 Nr. 5a werden die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ und die Angabe „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung des Kraftfahrzeuges nicht beachtet oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 über das Anbringen von verwechselungsfähigen Zeichen“ durch die

Angabe „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 oder Abs. 8 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung für das Kraftfahrzeug nicht beachtet oder ein verwechslungsfähiges Zeichen anbringt“ ersetzt.

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschriften zu § 26 Abs. 4 (Erfassung und Meldung der zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge), zu § 26 Abs. 4 Satz 2 (Angabe des Geburtsortes in der Kartei), zu § 29 Abs. 4 (Angabe der Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung im Untersuchungsbericht) und § 29 Abs. 7 (Nachweis über die durchgeführte Hauptuntersuchung) werden aufgehoben.

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung. Ab dem 1. Dezember 1998 sind anlässlich der nächsten Hauptuntersuchung an SP-pflichtigen Fahrzeugen bereits Prüfmarken von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zuzuteilen und auf den von den Haltern oder ihren Beauftragten vorher anzubringenden SP-Schildern nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII anzubringen.“

c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47a Abs. 3 Satz 2 (Inhalt der Prüfbescheinigung) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47a Abs. 6 (vorschriftsmäßiger Zustand und Gültigkeit der Plakette sowie Verbot von Einrichtungen aller Art)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt § 47a Abs. 6 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.“

d) Die Übergangsvorschrift zur Anlage VIII Nr. 7.4a (Abnahmen nach § 19 Abs. 3) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1

1. können Fahrzeughalter, die bis zum 1. Juni 1998 nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung

a) von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit sind und diese selbst durchführen, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Für das Anerkennungsverfahren und die Auf-

sicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,

oder

b) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, auch weiterhin bis zum 1. Dezember 1999 diese Untersuchungen sowie ab diesem Zeitpunkt Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIIIc anerkannt sind,

2. können Untersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum 1. Juni 1998 nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anerkannt sind, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen.

Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.

Anlage VIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.“

8a. Nummer 2 der Anlage Vd wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Klammer „(RAL 5014)“ durch die Klammer „(nach DIN 6171-1, § 60 Abs. 1b blau – Eurofeld)“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Klammer „(RAL 1026)“ durch die Klammer „(nach DIN 6171-1)“ ersetzt.

c) Die Muster der Kennzeichen unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

9. Anlage VIII erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage VIIIa wird Anlage XIa.

11. Nach Anlage VIII werden die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId eingefügt.

12. Nach Anlage IXa wird die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage IXb eingefügt.

13. Die Anlage XXVII wird wie folgt gefaßt:

„Anlage XXVII
(§ 15 Abs. 1 und 2, § 15l)

Staatenliste
zu den Sonderbestimmungen
für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Island	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Liechtenstein	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Norwegen	alle	nein	nein
Republik Korea	2	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowakei	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan*) erteilt wurden	B/BE	nein	ja
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:			
– Alabama	D	nein	nein
– Arizona	D, 2	nein	nein
– Arkansas	D	nein	nein
– Colorado	C, R	nein	nein
– Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
– Delaware	D	nein	nein
– District of Columbia	D	ja	nein
– Illinois	D	nein	nein
– Kansas	C	nein	nein
– Kentucky	D	nein	nein
– Massachusetts	D	nein	nein
– Michigan	operator	nein	nein
– Mississippi	operator	ja	nein
– Missouri	F	ja	nein
– Nebraska	O	ja	nein
– New Mexico	D	nein	nein
– North Carolina	C	ja	nein
– Oregon	C	ja	nein
– Puerto Rico	3	nein	nein

*) Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
– South Dakota	1 und 2	nein	nein
– Tennessee	D	ja	nein
– Utah	D	nein	nein
– Virginia	NONE, M**)	nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:			
– Alberta	5	nein	nein
– Prince Edward Island	5	nein	nein
– New Brunswick	5	nein	nein
– Newfoundland	5	nein	nein
– Northwest Territories	5	nein	nein
– Nova Scotia	5	nein	nein
– Saskatchewan	5	nein	nein
– Yukon	G	nein	nein

**) In den Fällen, wo die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine Umschreibung nicht möglich.“

Artikel 2

Änderung der

15. Ausnahmeverordnung zur StVZO

§ 1 Abs. 3 der 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an den Fahrzeugen auch nach § 16 Abs. 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), für den Bereich der Bundeswehr anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen. Abweichend von Nummer 3.2.1 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Sicherheitsprüfungen an diesen Fahrzeugen auch von geeigneten Werkstätten der Bundeswehr durchgeführt werden.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Gebührennummer 206 wird die Spalte „Gegenstand“ wie folgt gefaßt:

„Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren“.

b) In Gebührennummer 228 werden nach den Wörtern „Abstempeln von Kennzeichen“ die Wörter „sowie Zuteilung einer Prüfmarke“ eingefügt.

c) In Gebührennummer 228.1 werden nach dem Wort „AU-Plakette“ die Wörter „sowie Prüfmarke“ eingefügt.

d) Nach Gebührennummer 232 werden folgende Gebührennummern 233 und 234 angefügt:

„233	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	30
234	Anbringung des SP-Schildes	40“.

e) Die Gebührennummern 241.1 und 241.2 werden wie folgt gefaßt:

„241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen	250 bis 500
241.2	einer Schulungsstätte zur Schulung von Fachkräften, die Sicherheitsprüfungen durchführen	500 bis 800“.

2. Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührennummern 413 bis 413.4 werden wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM					
413	Prüfung einzelner Fahrzeuge	Begutachtung nach §§ 21 und 21c StVZO ¹⁾					
		Komplettfahrzeug					
		Voll-Gutachten (GA) nach § 21 StVZO (für BE in D) GA nach § 21c StVZO ²⁾	Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund § 27 Abs. 7	Gutachten nach § 21 StVZO nach techn. Änderungen (§ 19 Abs. 2)	Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO ¹⁾	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ³⁾	Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO
		1	2	3	4	5	6
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
413.1	Mofas, Mokicks, Krankenfahrstühle	80	50	30 bis 50	25 bis 45	–	–
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	80	50	30 bis 50	25 bis 45	23 bis 43	–
413.3	Krafträder	90	56	33 bis 55	30 bis 50	40 bis 55	–
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...						
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	135	86	50 bis 78	40 bis 75	51 bis 76	45 bis 55
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	150	110	65 bis 110	50 bis 95	76 bis 90	65 bis 80
413.4.3	... von nicht mehr als 12,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	170	130	75 bis 115	50 bis 95	90 bis 110	75 bis 95
413.4.4	... von nicht mehr als 18,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	190	140	80 bis 120	50 bis 95	100 bis 125	85 bis 105
413.4.5	... von nicht mehr als 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	220	150	85 bis 125	50 bis 95	115 bis 140	95 bis 120
413.4.6	... über 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	250	160	90 bis 130	50 bis 95	140 bis 170	120 bis 150

1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3) oder für die Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.

2) Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.

3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 Anlage VIIIa durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) + 0,6 · Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden."

b) In den Gebührennummern 413.6.1 und 413.6.2 werden die Wörter „Anlage VIIIa“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Anlage XIa“.

c) In Gebührennummer 416 werden nach den Wörtern „Zuteilung einer Prüfplakette“ die Wörter „oder Prüfmarke“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

„Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette oder Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nicht beachtet“.

b) In der StVZO-Spalte wird die Angabe „§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1“ ersetzt.

2. Nummer 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

„Als Halter das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Vorfürterminals um mehr als 8 Monate“.

b) In der StVZO-Spalte wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2, 2.7, 2.8 Satz 2, 3, Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII“ ersetzt.

3. In Nummer 64 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.

4. Nach Nummer 64a wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
„64b	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen fehlte	§ 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 28 Abs. 1 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4	80“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 7, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Artikel 4 Nr. 1 bis 3 treten am 1. Dezember 1999 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans J. Henke

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Jauck

Anhang 1„Anlage VIII
(§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10)**Untersuchung der Fahrzeuge**

1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
 - 1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
 - 1.2 Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.
 - 1.3 Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie zu umfassen.
2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
 - 2.1 Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung (2.5):

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.1 Krafträder	24	–
2.1.2 Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1 Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.2.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	–
2.1.2.3 Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	–
2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	–
2.1.3.2 für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3 für die weiteren Untersuchungen	12	3/6/9
2.1.4 Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 fallen		
2.1.4.1 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	–
2.1.4.2 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	–
2.1.4.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t		
2.1.4.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	–
2.1.4.3.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2.1.4.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
2.1.4.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	–
2.1.4.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.5 Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1 mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.5.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	–
2.1.5.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	–
2.1.5.2 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t ≤ 3,5 t	24	–
2.1.5.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 10 t	12	–
2.1.5.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.1.5.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	–
2.1.5.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.2	Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge der voranstehenden Arten (2.1.1 bis 2.1.5) ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne daß sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate. An Kraftfahrzeugen nach 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen nach 2.1.4.3 und 2.1.4.4 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.	
2.3	Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.	
2.4	Die Zulassungsbehörde kann die Frist für die nächste Hauptuntersuchung um höchstens 3 Monate verlängern.	
2.5	Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Frist endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt. Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 5 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.	
2.6	Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, daß der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.	
2.7	Ist eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Zulassungszeitraums fällig, so ist sie im ersten Monat des nächsten Zulassungszeitraums durchführen zu lassen.	

- 2.8 Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen.
3. Durchführung der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Nachweise
- 3.1 Hauptuntersuchungen
- 3.1.1 Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüferingenieur (im folgenden als PI bezeichnet) durchführen zu lassen.
- 3.1.2 Der Halter oder sein Beauftragter hat das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX und die Eintragungen im Fahrzeugschein oder im Nachweis nach § 18 Abs. 5 sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder PI zur Hauptuntersuchung vorzuführen.
- 3.1.3 Kann bei der Vorführung zur Hauptuntersuchung eine nach 2.1 vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.
- 3.1.4 Stellt der aaSoP oder PI bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach 3.1.4.3 Satz 2
- 3.1.4.1 keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX zuzuteilen,
- 3.1.4.2 geringe Mängel (GM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 3 und der Anlage IX zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO),
- 3.1.4.3 erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche erhebliche oder Mängel festgestellt, die als verkehrsunsicher einzustufen sind, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und ist das Fahrzeug innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung,
- 3.1.4.4 Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen (VU), so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.
- 3.1.5 Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Untersuchungsart,
 - das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
 - das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
 - den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
 - die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
 - den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
 - den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
 - das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
 - den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
 - die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,
 - den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
 - Angaben über die anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellten Mängel,
 - Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
 - Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
 - Anordnung der Wiedervorführpflicht.

- 3.2 Sicherheitsprüfungen
- 3.2.1 Sicherheitsprüfungen sind von hierfür nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder von aaSoP oder PI durchführen zu lassen.
- 3.2.2 Der Halter hat das Fahrzeug nach Maßgabe der Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 spätestens bis zum Ablauf der dort angegebenen Fristen in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder beim aaSoP oder PI zur Sicherheitsprüfung vorzuführen.
- 3.2.3 Werden bei der Sicherheitsprüfung oder bei der Nachprüfung nach 3.2.3.2 Satz 2 am Fahrzeug
- 3.2.3.1 keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2 Mängel festgestellt, so sind diese im Prüfprotokoll einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder PI vorzuführen; Nr. 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden. Wird das Fahrzeug später als in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Nachprüfung wieder vorgeführt, so ist statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2.1 Mängel festgestellt, jedoch sofort behoben, so sind diese auch im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.3 Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können (3.1.4.4), so hat
- 3.2.3.3.1 die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt nach 3.2.3.2.1 zu verfahren oder die Prüfmarke ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden,
- 3.2.3.3.2 der aaSoP oder PI die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen, wenn nicht nach 3.2.3.2.1 verfahren wird und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.
- 3.2.4 Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann diese nicht ersetzen.
- 3.2.5 Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster fälschungserschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Prüfungsart,
 - das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
 - das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
 - den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
 - die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
 - den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
 - den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
 - das Datum der Durchführung der Sicherheitsprüfung,
 - den Namen, die Anschrift und den Prüfort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
 - die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder PI,
 - den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
 - Angaben über die anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel,
 - Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
 - Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
 - Anordnung der Wiedervorführpflicht.
4. Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
- 4.1 Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen dürfen von den hierzu berechtigten Personen nur an den Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die Vorschriften der Anlage VIIIId erfüllen. Die Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unter Angabe der Ausstattungsmerkmale gemäß Anlage VIIIId sowie der zu untersuchenden und prüfenden Fahrzeugarten zu melden; auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.

- 4.2 Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die zuständige Anerkennungsstelle können selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind. Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen müssen diese Prüfung jeweils für ihren Bereich selbst durchführen, wenn die nach Nummer 1.1 Anlage VIIIb zuständige Anerkennungsstelle sie dazu beauftragt hat; Nummer 4.1 bleibt unberührt. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die zur gemeldeten Untersuchungsstelle gehören, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle oder der Nutzer der Untersuchungsstelle haben diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Der Inhaber oder Nutzer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIIIa
(§ 29 Abs. 1 und Anlage VIII Nr. 1.2)

Durchführung der Hauptuntersuchung

1. Durchführung und Gegenstand der Hauptuntersuchung

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüfsachverständiger (im folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII sowie der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien für das Fahrzeug zu überprüfen. Die Hauptuntersuchung erstreckt sich auf das Fahrzeug mit den unter 4.1 bis 4.10 aufgeführten Bauteilen und Systemen.

2. Umfang der Hauptuntersuchung

Die Entscheidung über den Umfang der Hauptuntersuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des aaSoP oder PI; jedoch muß

- 2.1 die Hauptuntersuchung mindestens die unter 4.1 bis 4.10 vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen umfassen;
- 2.2 der aaSoP oder PI zusätzlich Ergänzungsuntersuchungen durchführen, wenn aufgrund des Zustandes oder des Alters des Fahrzeugs, Bauteils oder Systems die Vermutung besteht, daß bei den entsprechenden Untersuchungspunkten eine über die Pflichtuntersuchung hinausgehende vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Dabei sind die unter 4.1 bis 4.10 jeweils zu treffenden Ergänzungsuntersuchungen dann zu erweitern, wenn dies zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise, wenn unzulässige technische Änderungen (§ 19 Abs. 2 Satz 2) am Fahrzeug, an Bauteilen oder Systemen vermutet werden;
- 2.3 an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden. Der Umfang der Hauptuntersuchung mindert sich dabei um die Prüfpunkte der zusätzlich durchgeführten Sicherheitsprüfung. In diesem Fall ist vom aaSoP oder PI zusätzlich das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung zu erstellen. Die Vorschriften von Nummer 3.2.3 Anlage VIII gelten entsprechend.

3. Beurteilung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel

Werden bei Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen Mängel festgestellt (Nummer 3.1.4 Anlage VIII), sind diese vom aaSoP oder PI zu beurteilen. Die Beurteilung und die Zuordnung der Mängel ist nach der hierzu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie vorzunehmen.

4. Untersuchungskriterien

Das Fahrzeug ist hinsichtlich des Zustandes, der Funktion, der Ausführung und der Wirkung seiner Bauteile und Systeme und, sofern Anlaß dazu besteht, auf Vorschriftsmäßigkeit (2.2 Satz 2 und 3) zu untersuchen.

Die Untersuchung des Zustandes hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch auf

- Beschädigung, Korrosion und Alterung,
- übermäßigen Verschleiß und übermäßiges Spiel,
- sachgemäße Befestigung, Sicherung, Montage und Verlegung,
- Freigängigkeit und Leichtgängigkeit

zu erfolgen.

Die Untersuchung der Funktion hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob nach der Betätigung von Pedalen, Hebeln, Schaltern oder sonstigen Bedienungseinrichtungen, die einen Vorgang auslösen, dieser Vorgang zeitlich und funktionell richtig abläuft.

Die Untersuchung der Ausführung hat visuell und/oder elektronisch auf

- eine vorgegebene Gestaltung,
- eine vorgegebene Anbringung/Anzahl,
- eine vorgegebene Schaltung,
- eine erforderliche Kennzeichnung

zu erfolgen.

Die Untersuchung der Wirkung hat grundsätzlich meßtechnisch auf Einhalten bzw. Erreichen von vorgegebenen Grenzwerten zu erfolgen; sie beinhaltet auch Rechenvorgänge.

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

4.1 Bremsanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbremswirkung • Feststellbremswirkung • Gleichmäßigkeit • Funktion der Dauerbremsanlage – Auffälligkeit • Abstufbarkeit/Zeitverhalten – Auffälligkeit • Löseverhalten • Dichtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbremswirkung • Funktion des Automatischen Blockierverhinderers
Einrichtungen zur Energiebeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Füllzeit – Auffälligkeiten 	
Einrichtungen zur Energiebevorratung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion der Entwässerungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung
Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Auflaufeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit
Steuer- und Regeleinrichtungen (Ventile)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten bei Druckluftbremsanlagen: • Einstellung und Funktion des automatisch lastabhängigen Bremskraftreglers • Funktion der Drucksicherung • Funktion der Abreißsicherung • Funktion der selbsttätigen Bremsung • Funktion des Löseventiles am Anhänger 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung • Funktion des Bremskraftverstärkers
Radbremse/Zuspanneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion der Nachstelleinrichtung • Einstellung • Ausführung
Prüfeinrichtungen und Prüfanschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

4.2 Lenkanlage

Betätigungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion der Lenkanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Lenkkräfte – Auffälligkeit, Zulässigkeit
Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Einstellung
Lenkhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Dichtheit
Lenkungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand 	

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

4.3 Sichtverhältnisse

Scheiben	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Beeinträchtigung des Sichtfeldes 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit
Rückspiegel	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Beeinträchtigung der Sicht
Scheibenwischer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Scheibenwaschanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

4.4 Lichttechnische Einrichtungen und andere Teile der elektrischen Anlage

4.4.1 Aktive lichttechnische Einrichtungen

Scheinwerfer und Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit • Funktion • Einstellung der Scheinwerfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Blinkfrequenz von Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkanlage • Anbaumaße und Sichtwinkel – Zulässigkeit
---------------------------	---	--

4.4.2 Passive lichttechnische Einrichtungen

Rückstrahler und retro-reflektierende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Anbaumaße und Sichtwinkel – Zulässigkeit
---	---	--

4.4.3 Andere Teile der elektrischen Anlage

elektrische Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Verlegung, Absicherung
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ladekapazität
elektrische Verbindungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion (Kontaktbelegung)
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.5 Achsen, Räder, Reifen, Aufhängungen

Achsen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Art und Qualität der Reparaturausführung
Aufhängung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit (Kraftrad) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Federn, Stabilisator	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
pneumatische und hydro- pneumatische Federung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion und Einstellung der Ventile
Schwingungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Räder	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Reifen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.6 Fahrgestell, Rahmen, Aufbau; daran befestigte Teile

Rahmen/tragende Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit/ Befestigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterfahrschutz/seitliche Schutzvorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
mechanische Verbindungs- einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion
Stützeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • (Funktion)
Reserveradhalterung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Heizung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Einhaltung der Austauschfrist von Wärmetauscher von Hei- zungen (§ 22a Abs. 1 Nr. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion
Kraftradverkleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – Zulässigkeit

4.7 Sonstige Ausstattungen

Sicherheitsgurte	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit
Sicherung gegen unbefugte Benutzung/Diebstahlsicherung/ Alarmanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterlegkeile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbrin- gung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Einrichtungen für Schallzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Geschwindigkeitsmeßgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Genauigkeit
Fahrtschreiber/Kontrollgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von Einbauschild und Verplombung • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Geschwindigkeitsbegrenzer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Einbau – Zulässigkeit • Vorhandensein von Prüfbescheinigung bzw. Verplombung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Manipulationssicherheit • Funktion
Geschwindigkeitsschild(er)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.8 Umweltbelastung

4.8.1 Lärmentwicklung

Auspuffanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung – Zulässigkeit • Geräuschentwicklung – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Standgeräusch – Zulässigkeit
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> • Geräuschentwicklung – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Fahrgeräusch – Zulässigkeit

4.8.2 Motorabgase

Abgasanlage/Motormanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein der AU-Prüfbescheinigung und AU-Plakette • Einhaltung der Prüffrist 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der CO-Konzentration bei nicht AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen 	

4.8.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zündanlage/andere elektrische und elektronische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
---	---	---

4.8.4 Verlust von Flüssigkeiten

Motor/Antrieb/Lenkanlage/Tank/Kraftstoffleitungen/Bremsanlage/Klimaanlage/Batterie	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Dichtheit
--	---	--

4.9 Zusätzliche Untersuchungen an Kraftfahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt sind

4.9.1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen

Ein-, Aus- und Notausstiege	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl – Zulässigkeit • Funktion der Reversiereinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Bodenbelag und Trittstufen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Platz für Fahrer und Begleitpersonal	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Sitz-/Steh-/Liegeplätze, Durchgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Übereinstimmung mit Angaben auf Schild
Festhalteeinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – Auffälligkeiten • Ausführung, Anzahl, Anbringung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit
Fahrgastverständigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Innenbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Ziel-/Streckenschild, Liniennummer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion der Beleuchtungseinrichtung • Zustand
Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Material	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.9.2 Taxi

Taxischild/Beleuchtungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Fahrzeugfarbe	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit 	
Fahrpreisanzeiger	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung • Verplombung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Alarmeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – Zulässigkeit • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.9.3 Krankenkraftwagen

Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Inneneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

4.10 Identifizierung des Fahrzeugs

Fahrzeugidentifizierungsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Fabrikschild	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit Fahrzeugpapier-Angaben
Schild oder Dokument nach der Richtlinie 86/364/EWG		<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Übereinstimmung mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren
Amtliches Kennzeichen (vorne und hinten)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – Zulässigkeit • Übereinstimmung mit Fahrzeugpapier-Angaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Anlage VIIIb
(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)

Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen).

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

- 2.1 die Organisation ausschließlich von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird,
- 2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,
- 2.3 zu erwarten ist, daß die Organisation die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,
- 2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, daß die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und daß die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,
- 2.5 die Organisation sicherstellt, daß die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,
- 2.6 für die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z.B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIIIId ist zu berücksichtigen.

3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte

Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU und SP betrauen, wenn diese

- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen besitzen und gegen sie kein Fahrverbot angeordnet ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufaches, des Kraftfahrzeugbaufaches oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,
- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuß berufen werden,

- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüflingenieur (PI) bezeichnet.
4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,
- 4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und
- 4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
5. Technischer Leiter und Vertreter
- Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, daß die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, daß er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird.
6. Übergangsvorschriften
- 6.1 Soweit Organisationen am 1. Dezember 1999 zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben die Anerkennungen bestehen.
- 6.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3., 4. und 5. sind von diesem Tage ab entsprechend anzuwenden. Die nach 1. zuständige Behörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzulegen, die nach dem 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 7.
7. Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle
- Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3., 4. und 5. sowie bei der Anerkennung einer anderen Stelle auch in 6.2 Satz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.
8. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen
- 8.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere
- 8.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
- 8.1.2 die HU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- 8.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, daß die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIIIc
(Anlage VIII Nr. 3.2)

Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- 1.2 Für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP wird vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,
- 2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den SP festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 2.3 der Antragsteller nachweist, daß er eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen sowie Fachkräfte in genügender Zahl bestellt,
- 2.4 der Antragsteller nachweist, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß haben (Meister-/Gesellenprüfung) als
 - Kraftfahrzeugmechaniker,
 - Kraftfahrzeugelektriker,
 - Automobilmechaniker,
 - Automobilelektriker,
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau oder
 - Landmaschinenmechaniker,oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eininhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen,
- 2.5 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6 der Antragsteller nachweist, daß er über mindestens eine Untersuchungsstelle verfügt, die der Anlage VIIIId entspricht,
- 2.7 der Antragsteller nachweist, daß eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt ist,
- 2.8 der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird,
- 2.9 der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

- 3.2 Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 bis 2.9 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.
4. **Rücknahme der Anerkennung**
Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
5. **Widerruf der Anerkennung**
Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 2. weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wurde, wenn die SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.
6. **Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten**
- 6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,
- 6.1.1 ob die SP ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- 6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 6.2 Die Vorschriften nach 8.2 finden Anwendung.
7. **Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte**
- 7.1 Die Schulung nach 2.5 kann durchgeführt werden durch
- 7.1.1 Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren, Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte Stellen,
- 7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder
- 7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen.
- 7.2 Die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekanntgemachten Richtlinie entsprechen.
8. **Aufsicht über das Anerkennungsverfahren**
- 8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIII d
(Anlage VIII Nr. 4)

Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 1.1 Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
 - 1.2 Die nachstehenden Vorschriften gelten für Untersuchungsstellen, an denen HU und/oder SP durchgeführt werden.
2. Untersuchungsstellen

An Untersuchungsstellen werden HU und/oder SP durchgeführt. Sie werden wie folgt unterteilt:

 - 2.1 Prüfstellen
 - 2.1.1 Prüfstellen allgemein

An Prüfstellen werden regelmäßig HU und SP von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern oder Prüingenieuren, im folgenden als aaSoP oder PI bezeichnet, durchgeführt. Prüfstellen müssen sich während der Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen befinden.
 - 2.1.2 Prüfstellen von Technischen Prüfstellen

Die Technischen Prüfstellen unterhalten zur Gewährleistung eines flächendeckenden Untersuchungsangebots ihre Prüfstellen an so vielen Orten, daß die Mittelpunkte der im Einzugsbereich liegenden Ortschaften nicht mehr als 25 km Luftlinie von den Prüfstellen entfernt sind. In besonderen Fällen kann die in Nummer 4.1 der Anlage VIII genannte Stelle Abweichungen zulassen oder einen kürzeren Abstand festlegen.
 - 2.2 Prüfstützpunkte

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebes (z.B. Kraftfahrzeugwerkstätten zur Betreuung eines Fuhrparks) HU und/oder SP durchgeführt.
 - 2.3 Prüfplätze

Auf Prüfplätzen dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks (dazu zählen alle Fahrzeuge eines Halters oder Betreibers) untersucht und/oder geprüft werden.
 - 2.4 Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP

SP dürfen durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten in den im Anerkennungsbescheid bezeichneten Betriebsstätten/Zweigstellen durchgeführt werden.
3. Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen
 - 3.1 Die Mindestanforderungen an Untersuchungsstellen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3.
 - 3.2 Die Einhaltung der eichrechtlichen und sonstigen für die eingesetzten Meß-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist vom Inhaber oder Nutzer der Untersuchungsstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU und SP bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.
4. Abweichungen
 - 4.1 An Prüfstützpunkten (2.2) und Prüfplätzen (2.3) ist eine ständige Ausstattung mit den nach 3.1 vorgeschriebenen und in der Anlage unter den Nummern 5, 6, 7, 11, 13 bis 16 aufgeführten Prüfgeräten dann entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß diese Geräte von den durchführenden Personen mitgeführt und bei HU und SP eingesetzt werden.
 - 4.2 Abweichend von der nach 3.1 vorgeschriebenen Ausstattung mit Meß- und Prüfgeräten sind Abweichungen an Untersuchungsstellen zulässig, wenn an diesen nur bestimmte Fahrzeugarten untersucht oder geprüft werden. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3; sie sind der zuständigen Anerkennungsstelle (Nummer 4 Anlage VIII) zu melden.
 - 4.3 Abweichend von den Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen von Bremsanlagen bei HU und/oder SP an Prüfplätzen (2.3) darf bis zum 1. Juni 2002 die Wirkung der Betriebs-, Feststell- und Dauerbremsanlage mit einem schreibenden Bremsmeßgerät, das die erreichten Bremsverzögerungen aufzeichnet, im Fahrversuch festgestellt werden. Dazu müssen geeignete Fahrtstrecken zur Verfügung stehen; Fahrversuche im öffentlichen Verkehrsraum sind ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs durchzuführen. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Schlußbestimmungen

Veränderungen bei Untersuchungsstellen, welche ihre Anerkennung beeinflussen können, sind der Anerkennungsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 kann die Untersuchungs- und/oder Prüftätigkeit in den betreffenden Untersuchungsstellen untersagt werden.

Anlage zu Nummer 3

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten
1. Grundstück	Lage und Größe muß ordnungsgemäße HU/SP an zu erwartender Zahl von Fahrzeugen gewährleisten.	Muß so beschaffen sein, daß Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/SP an mindestens einem Fahrzeug muß vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.
2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muß fest eingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung. Die Länge wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z.B. nur Personenkraftwagen oder Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge).	-	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	X	X	X Jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $V_{\text{max/zul.}} \leq 40 \text{ km/h}$ untersucht werden.	X
4. Bremsprüfstand	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾
5. Schreibendes Bremsmeßgerät	X	X ²⁾	X ²⁾	X ²⁾
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	X ³⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ³⁾
7. Fußkraftmeßgerät (Bremsanlagen)	X	X ⁵⁾	X ⁵⁾	-
8. Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung	-	-	-	X
9. Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen	-	-	-	X ⁵⁾

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten
10. Meß- und Prüfgeräte				
10.1 zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile	-	-	-	X ⁶⁾
10.2 zur Prüfung des Luftpressers	-	-	-	X ⁶⁾
11. Bandmaß (≥20 m), Stoppuhr	X	X	X	X
12. – Scheinwerfer-einstellprüfgerät oder senkrechte Prüffläche und – ebene Flächen für die Aufstellung des Fahrzeugs	X	X	X	-
13. Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	X
14. Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X			
15. CO-Meßgerät für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Anlage XI)	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	-
16. Meßgeräte zur Messung der Spitzenkraft FS (Klasse 2) nach § 35e Abs. 5	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾
17. Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	-	-	-	X

Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\text{max./zul.}} \leq 40$ km/h geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können.
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmeßgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage untersucht werden.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 6) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Ottomotor gemäß Anlage XI untersucht werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 16 Fahrgastplätzen untersucht/überprüft werden.“

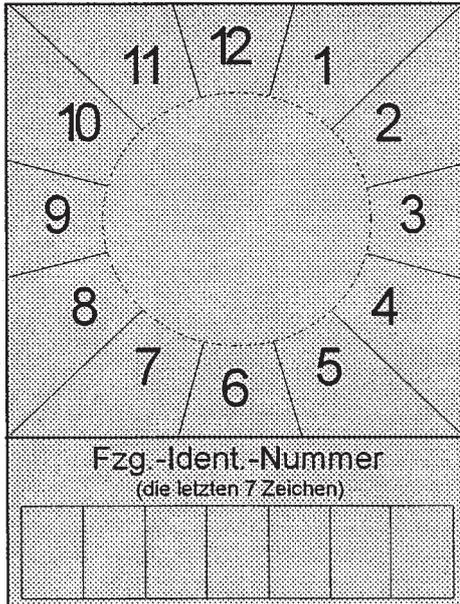
Anhang 2

„Anlage IXb
(§ 29 Abs. 2 bis 8)

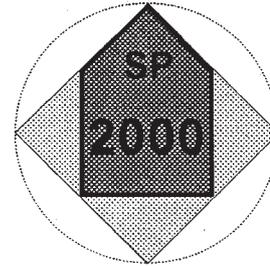
**Prüfmarke und SP-Schild
für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen**

1. Vorgeschriebene Beschaffenheit

1.1 Muster



SP-Schild



Prüfmarke

1.2 Abmessungen und Gestaltung

1.2.1 Prüfmarke

1.2.1.1 Allgemeines

Material:	Folie oder Festkörper aus Kunststoff
Kantenlänge der Prüfmarke:	24,5 mm × 24,5 mm
Strichfarben:	schwarz
Schriftart:	Helvetica medium
Schriftfarbe:	schwarz.

1.2.1.2 Grundkörper von Prüfmarken, die als Festkörper ausgebildet sind

Durchmesser:	35 mm
Höhe:	3 mm
Farbe:	grau
Umrandung:	keine.

1.2.1.3 Fläche des Pfeiles:

Kantenlänge des Pfeilschaftes:	17,3 mm × 17,3 mm
Kantenlänge der Pfeilspitze:	Basislinie: 17,3 mm Seitenlinien: 12,2 mm
Farbe:	jeweils entsprechend dem Kalenderjahr, in dem die nächste Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 1999 – rosa 2000 – grün 2001 – orange 2002 – blau 2003 – gelb 2004 – braun. Die Farben wiederholen sich für die folgenden Kalenderjahre jeweils in dieser Reihenfolge.

- | | |
|-----------------------------|--|
| Strichstärke der Umrandung: | 0,7 mm |
| Anordnung Text „SP“: | vertikal zentriert, Buchstabenunterkante 10 mm unter der Pfeilspitze |
| Schrifthöhe Text „SP“: | 4 mm |
| Anordnung Jahreszahl: | vertikal und horizontal zentriert |
| Schrifthöhe Jahreszahl: | 5 mm. |
- 1.2.1.4 Restfläche:
- | | |
|------------|--------|
| Farbe: | grau |
| Umrandung: | keine. |
- 1.2.2 SP-Schild
- 1.2.2.1 Allgemeines
- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Material: | Folie, Kunststoff oder Metall |
| Kantenlänge (Höhe × Breite): | 80 mm × 60 mm |
| Grundfarbe: | grau |
| Strichfarben: | schwarz |
| Schriftfarben: | schwarz. |
- 1.2.2.2 Quadrat Monatsangabe
- | | |
|-----------------------------------|---|
| Kantenlänge: | 60 mm |
| Anordnung der Monatszahlen: | 1 bis 12 jeweils um 30° im Uhrzeigersinn versetzt, an einem fiktiven Kreisring von 40 mm Durchmesser außen ange-setzt |
| Schriftart: | Helvetica medium, zweistellige Zahlen in Engschrift |
| Schrifthöhe: | 5 mm |
| Linien zwischen den Monatszahlen: | sechs jeweils fiktiv durch den Mittelpunkt des Quadrates verlaufende, um 30° versetzte Linien |
| Strichstärke: | 0,5 mm. |
- 1.2.2.3 Kreisfläche
- | | |
|------------------------|--|
| Beschaffenheit: | Damit die Prüfmarke von dem SP-Schild abgelöst werden kann, ohne dieses zu zerstören, sollte die Kreisfläche mindestens 1 mm positiv erhaben sein. |
| Anordnung Mittelpunkt: | auf den Mittelpunkt des Quadrates (Monatsangabe) zen-triert |
| Innendurchmesser: | 35 mm |
| Umrandung: | keine |
| Grundfarbe: | grau. |
- 1.2.2.4 Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“
- | | |
|--|---|
| Anordnung: | je 2 mm Abstand zur seitlichen und unteren Außenkante |
| Kantenlänge (Höhe × Breite): | 12 mm × 56 mm |
| Einzelfelder (Höhe × Breite): | 7 Felder, 12 mm × 8 mm |
| Strichstärke: | 0,5 mm |
| Schrift: | Helvetica medium |
| Schrifthöhe („Fzg.-Ident.-Nummer“): | 3 mm |
| Schrifthöhe („die letzten 7 Zeichen“): | 2 mm. |
- Bei Ausführung des SP-Schildes als Folie muß das Feld nach der Beschriftung mit einer zusätzlichen Schutz-folie gesichert werden.
- 1.2.3 Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes
- Farbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeich-nung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin.
- | | | |
|-------------------------------|---------|-------------|
| Als Farbton ist zu verwenden: | schwarz | – RAL 9005 |
| | braun | – RAL 8004 |
| | rosa | – RAL 3015 |
| | grün | – RAL 6018 |
| | gelb | – RAL 1012 |
| | blau | – RAL 5015 |
| | orange | – RAL 2000 |
| | grau | – RAL 7035. |
- 1.2.4 Dauerbeanspruchung
- Prüfmarke und SP-Schild müssen so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchun-gen beim Betrieb des Fahrzeugs standhalten.

2. Ergänzungsbestimmungen

2.1 Fälschungssicherheit

Damit Fälschungen erschwert und nachweisbar werden, sind durch den Hersteller bestimmte Merkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung einzubringen, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke wirksam und erkennbar bleiben.

2.1.1 Prüfmarken in Folienausführung

Es sind unsichtbare Schriftmerkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung, die ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind, einzuarbeiten. Die Erkennbarkeit muß durch die Verwendung von mit Black-light-Röhren (300–400 nm) ausgerüsteten Prüflampen gegeben sein. Die verwendeten Schriften der Kennzeichnung müssen in nicht fälschbarer Microschrift ausgeführt sein. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen. Die Zeichen haben eine maximale Höhe von 2 mm und eine maximale Strichstärke von 0,75 mm. Es sind Flächensymbole einzuarbeiten.

2.1.2 Prüfmarken in Festkörperausführung

Die Umrandung des Pfeiles, der Text „SP“ und die Jahreszahl müssen mindestens 0,3 mm positiv erhaben sein. Auf der Rückseite der Prüfmarke muß eine zusätzliche Kennzeichnung aufgebracht werden. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen.

Dies gilt nicht, wenn die Prüfmarken die Anforderungen nach 2.1.1 erfüllen.

2.2 Übertragungssicherheit

2.2.1 Allgemeines

Bei Prüfmarken oder SP-Schildern aus Folie muß zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit der Untergrund vor dem Aufbringen frei von Staub, Fett, Klebern, Folien oder sonstigen Rückständen sein.

2.2.2 Entfernung von Prüfmarken

Es muß gewährleistet sein, daß sich Prüfmarken bei ordnungsgemäßer Anbringung nicht unzerstört entfernen lassen. Der Zerstörungsgrad der Prüfmarken muß so groß sein, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Es darf nicht möglich sein, aus zwei abgelösten (entfernten) Prüfmarken eine Ähnlichkeitsfälschung herzustellen.

2.3 Echtheitserkennbarkeit im Anlieferungszustand

Die Verarbeiter von Prüfmarken (Zulassungsbehörden, Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannte Kfz-Werkstätten) müssen im Anlieferungszustand die systembedingte Echtheit erkennen können. Dies wird durch ein genau definiertes und gekennzeichnetes Schutzpapier auf der Rückseite der Prüfmarken oder durch die auf der Rückseite der Festkörper aufgebrachten fälschungser schwerenden Schriftmerkmale nach Nummer 2.1.2 Abs. 1 sichergestellt.

In der Sichtfläche der Prüfmarke ist eine nicht aufdringliche und das Gesamtbild nicht störende fälschungser schwerende Produktkennzeichnung eingebracht.

Die Prüfmarken sind in übersichtlich zählbaren Behältnissen verpackt.

2.4 Anbringung der Prüfmarken und SP-Schilder

Die individuelle Beschriftung des SP-Schildes mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer erfolgt mit einem dokumentenechten Permanentschreiber. Diese Beschriftung ist durch eine Schutzfolie zu sichern. Beim Ablösen der Schutzfolie muß sich das Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“ so zerstören, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Bei Ausführung des SP-Schildes als Festkörper aus Kunststoff oder Metall können die Zeichen auch positiv oder negativ erhaben aufgebracht werden; eine zusätzliche Schutzfolie ist dann entbehrlich.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen. Die Anbringungshöhe ist so zu wählen, daß sich die Oberkante des SP-Schildes mindestens 300 mm und maximal 1 800 mm über der Fahrbahn befindet. Die rechte Kante des SP-Schildes darf nicht mehr als 800 mm vom äußersten Punkt des hinteren Fahrzeugumrisses entfernt sein. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Bauart des Fahrzeugs diese Anbringung nicht zuläßt.

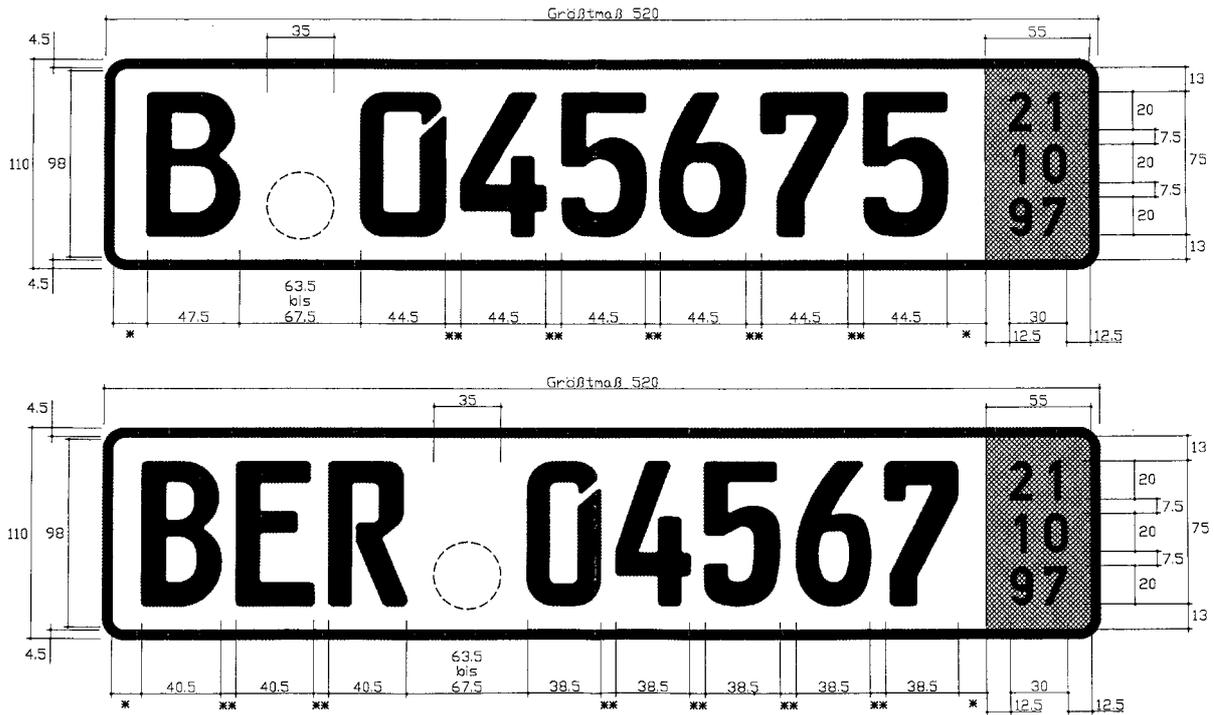
Die Prüfmarke ist auf der Kreisfläche oder in dem Haltering des SP-Schildes so anzubringen, daß die Pfeilspitze auf den Monat zeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Sicherheitsprüfung nach den Vorschriften der Anlage VIII vorzuführen ist.

2.5 Bezug von Prüfmarken

Die Hersteller von Prüfmarken beliefern ausschließlich die Zulassungsbehörden, die Technischen Prüfstellen, die Überwachungsorganisationen und die für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zuständigen Stellen. Die Anerkennungsstellen nach Nummer 1.1 Anlage VIIIc beliefern die zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen anerkannten Werkstätten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Abweichendes bestimmen.“

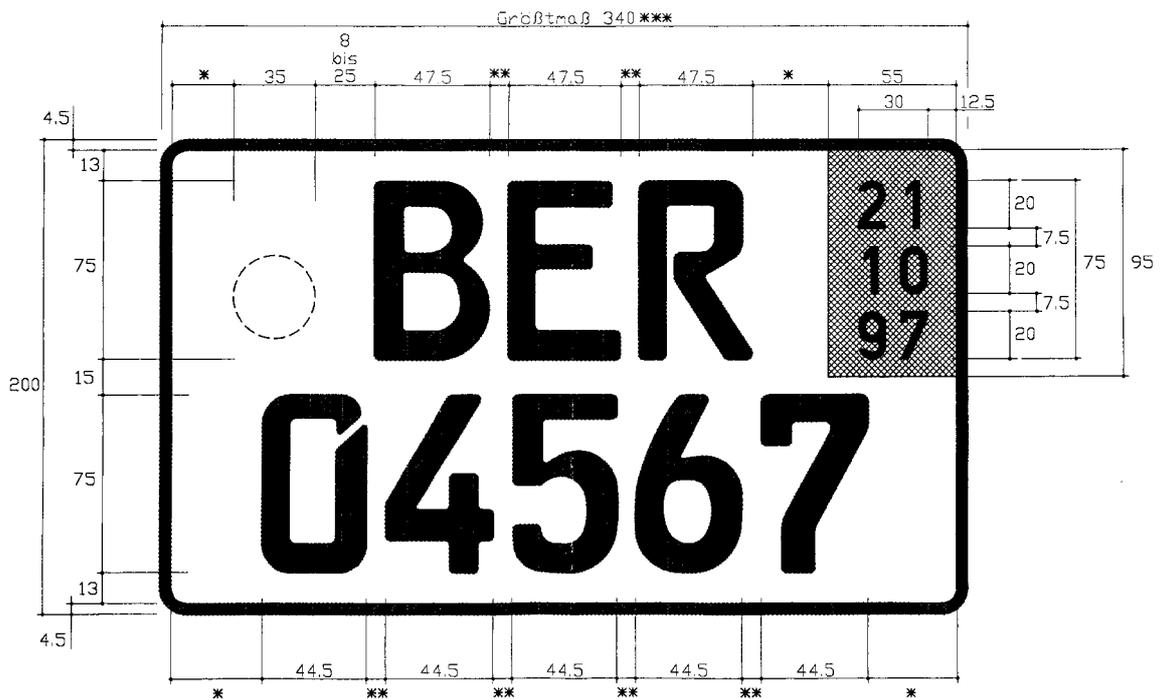
Anhang 3

2.1 Einzeiliges Kennzeichen



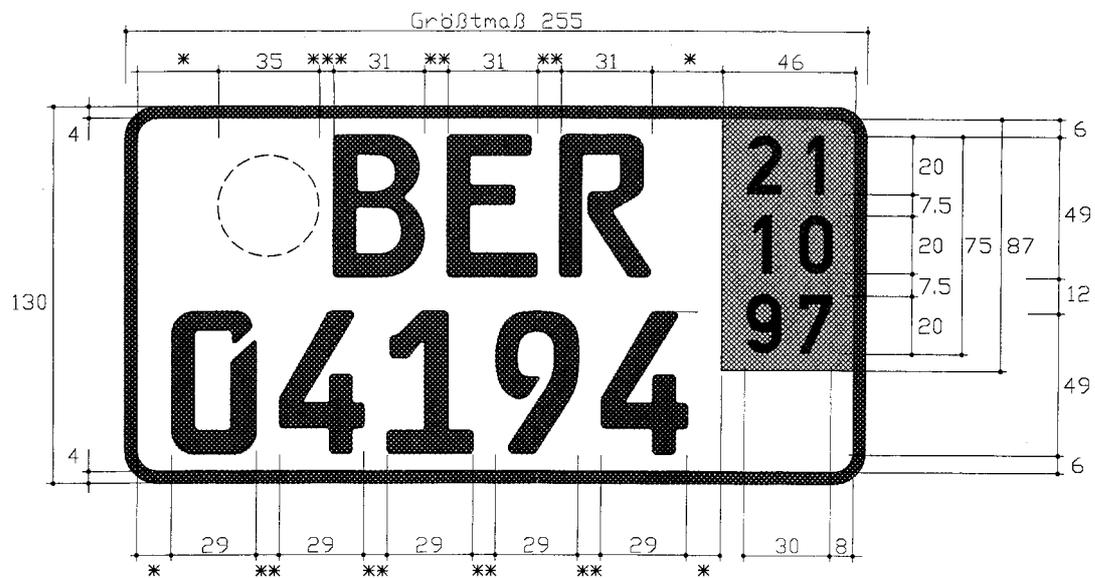
* Mindestmaß 8 mm
 ** 8 mm bis 10 mm

2.2 Zweizeiliges Kennzeichen



* Mindestmaß 8 mm
 ** 8 mm bis 10 mm
 *** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

2.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)



- * Mindestmaß 6 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung¹⁾**

Vom 22. Mai 1998

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 und 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2644), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „*Conotrachelus nenuphar* (Herbst)“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2
„ <i>Diabrotica barberi</i> Smith et Lawrence	Nördlicher Maiswurzelbohrer
<i>Diabrotica undecimpunctata howardi</i> Barber	Südlicher Maiswurzelbohrer
<i>Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata</i> Mannerheim	Gepunkteter Gurkenkäfer
<i>Diabrotica virgifera</i> Le Conte	Westlicher Maiswurzelbohrer“.

b) Nach der Position „*Heliothis zea* (Boddie)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„ <i>Hirschmaniella</i> spp., außer <i>Hirschmaniella gracilis</i> (de Man) Luc et Goodey“.	

c) Nach der Position „*Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2
„ <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.*) <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen*)“.	Columbia-Wurzelgallennematode

d) Nach der Position „*Pseudopityophthorus pruinus* (Eichhoff)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„ <i>Rhizoeus hibisci</i> Kawai et Takagi“.	

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/1/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 15 S. 26);
2. Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 15 S. 34);
3. Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 85 S. 28).

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.)	<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye* (Fleckenkrankheit der Tomate)
Rubus-Arten (<i>Rubus</i> L.)	Black raspberry latent virus (Latentes Brombeervirus) Cherry leaf roll virus** (Blattrollvirus der Süßkirsche) <i>Prunus necrotic ringspot virus</i> *** (Nekrotischer Kirschenring-Virus)
Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.)	<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.) (Bakterienwelke der Tomate) <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye* (Fleckenkrankheit der Tomate)“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Position „Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Balsamine (<i>Impatiens</i>), alle Sorten von Neu Guinea-Hybriden	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

bbb) In der Position „Birne (*Pyrus* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ werden in Spalte 2 die Worte „*Enarmonia prunivora* Walsh“ gestrichen.

ccc) In der Position „Chrysantheme (*Dendranthema* (DC.) Des Moul.)“ werden in Spalte 2 die Worte „Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“ angefügt.

ddd) Nach der Position „Eiche (*Quercus* L.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

eee) Nach der Position „Gladiole ...“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Glanzapfel (<i>Photinia</i> Ldl.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,	<i>Enarmonia prunivora</i> Walsh“.

fff) Nach der Position „Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Melone (<i>Cucumis melo</i> L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

ggg) Nach der Position „Palmen (*Phoenix* spp.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

hhh) In der Position „Quitte (*Cydonia* Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ werden in Spalte 2 die Worte „*Enarmonia prunivora* Walsh“ gestrichen.

iii) Nach der Position „Quitte (*Cydonia* Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Rose (<i>Rosa</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Enarmonia prunivora</i> Walsh“.

jjj) Nach der Position „Rubus-Arten (Rubus L.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Salat (Lactuca sativa L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

kkk) Nach der Position „Schönhäutchen (Hymenocallis Salisb., Ismene Herbert), Zwiebeln und Kormi“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Sellerie (Apium graveolens L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

lll) Nach der Position „Stranvaesie (Stranvaesia Lindl.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Tabak (Nicotiana tabacum L.), für den erwerbsmäßigen Tabakanbau bestimmt	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)“.

mmm) Nach der Position „Tulpe (Tulipa L.), Zwiebeln und Kormi“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Tomate (Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.),	Tomato yellow leaf curl virus“.

nnn) Nach der Position „Weißdorn (Crataegus L.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Weißdorn (Crataegus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh“.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

aaa) in der Position „Apfel (Malus Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“,

bbb) in der Position „Birne (Pyrus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“,

ccc) in der Position „Prunus-Arten (Prunus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ und

ddd) in der Position „Quitte (Cydonia Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“

jeweils in Spalte 2 die Worte „Enarmonia prunivora Walsh“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor der Position „Apfelsine (Citrus sinensis (L.) Osbeck, mit Ursprung in Südamerika“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Apfel (Malus Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh“.

bbb) Nach der Position „Poncirus Raf. und deren Hybriden“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Prunus-Arten (Prunus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Nr. 2.7 werden in Spalte 2 die Worte „Außereuropäische Länder“ durch die Worte „USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea“ ersetzt.

b) In Teil B werden die Nummern 1.14 bis 1.18 durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1.14 Solanum-Arten (Solanum L.), ausläufer- und knollenbildende Arten und Hybriden, außer Knollen der Kartoffel (Solanum tuberosum L.)	wie bei 1.5
1.15 Tanne (Abies Mill.)	Außereuropäische Länder
1.16 Wacholder (Juniperus L.)	Außereuropäische Länder
1.17 Wein (Vitis L.)	Drittländer
1.18 Zeder (Cedrus Trew)	Außereuropäische Länder
1.19 Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden	Drittländer“.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A wird Nummer 1.5 wie folgt gefaßt:

1	2
„Bonsai oder andere auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen worden sind, müssen vor dem Versand</p> <p>a) mindestens zwei Jahre hintereinander in amtlich registrierten Betrieben, die einer amtlichen Überwachung unterliegen, angezogen, gehalten und erzogen worden sein,</p> <p>b) zumindest während der letzten beiden Jahre vor dem Versand</p> <p>aa) in frischem künstlichem Kultursubstrat oder in natürlichem Kultursubstrat angezogen worden sein, das einer Entseuchung oder geeigneten Hitzebehandlung unterzogen worden ist, um sicherzustellen, daß es frei von Schadorganismen ist und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein, zugleich müssen angemessene Maßnahmen getroffen worden sein, um sicherzustellen, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen bleibt,</p> <p>bb) in Töpfe eingetopft sein, die auf Regalen mindestens 50 cm über dem Erdboden aufgestellt worden sind,</p> <p>cc) geeigneten Behandlungen unterzogen worden sein, um sicherzustellen, daß sie frei von außereuropäischen Rostarten sind,</p> <p>dd) ebenso wie die Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung der registrierten Betriebe mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten auf Befehl mit den in dieser Verordnung aufgeführten Schadorganismen amtlich untersucht worden sein; die Untersuchungen erfolgen durch visuelle Untersuchung jeder Reihe der Parzelle und durch visuelle Untersuchung sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrates an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt, oder an mindestens 10 % der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt; und</p> <p>ee) bei diesen Untersuchungen als frei von den relevanten Schadorganismen festgestellt worden sein; befallene Pflanzen sind zu entfernen; die verbleibenden Pflanzen sind, soweit erforderlich, wirksam zu behandeln und müssen solange im Betrieb verbleiben, bis durch Untersuchungen sichergestellt ist, daß sie frei von diesen Schadorganismen sind, und</p> <p>c) in den 14 Tagen vor dem Versand</p> <p>aa) von Kultursubstrat freigeschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen worden sein, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und</p> <p>aaa) wurzelnackt gehalten worden sein, oder</p> <p>bbb) bei Wiederanpflanzen das dafür verwendete Kultursubstrat die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfüllt oder</p> <p>bb) einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Durchführung dieser Behandlung sind in dem Zeugnis nach § 6 unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben;</p> <p>d) in verschlossenen, amtlich plombierten Containern versandt werden, die mit der Nummer der amtlich registrierten Betriebe versehen werden; diese Registrierungsnummer ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben, so daß die Sendung identifiziert werden kann.“</p>

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.1.5.4 wird in Spalte 2 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Knollen müssen ferner

- a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallenematoden (*Meloidogyne chitwoodi* Golden et al.), alle Populationen, und von *Meloidogyne fallax* Karssen festgestellt worden ist oder
- b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallenematoden (*Meloidogyne chitwoodi* Golden et al.) und von *Meloidogyne fallax* Karssen bekannt ist, entweder
 - aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittproben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder
 - bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe
 - aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und
 - bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung

untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.“

bbb) Die Nummern 1.1.5.5 und 1.1.5.6 werden wie folgt gefaßt:

1	2
„1.1.5.5 Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.)	wie bei 1.1.5.3
1.1.5.6 Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	wie bei 1.1.5.3
1.1.5.6.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und	
a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist	An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein.
b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner
	<ul style="list-style-type: none"> a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und <ul style="list-style-type: none"> aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.“

cc) In Abschnitt C werden die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 wie folgt gefaßt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
„2.2.1 Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden mit Ursprung in Drittländern	<p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Blättern sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungskennzeichnung tragen.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme, anerkannt worden ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für Citrus pathogenen Stämme, anerkannt worden ist,</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode im Rahmen eines amtlichen Kontrollprogramms keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt, einer geeigneten Behandlung unterzogen und in registrierten Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sein oder</p> <p>d) die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als gleichwertig anerkannten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe b und die Behandlung nach Buchstabe c müssen in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Cerospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist, oder</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind, und nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe b muß in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für Citrus pathogene Stämme, anerkannt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist,</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein, oder</p> <p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gegen diesen Schadorganismus durchgeführt worden sind. Die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, gibt das Bundesministerium die Länder und Gebiete, die gemeinschaftsrechtlich als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt sind, im Bundesanzeiger bekannt.</p>
<p>2.2.1.1 mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen das Auftreten von Fruchtfliegen (Tephritidae), außereuropäische Arten, an diesen Früchten bekannt ist</p>	<p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von außereuropäischen Arten von Fruchtfliegen (Tephritidae) festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ernte keine Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sein,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> c) auf Grund von repräsentativen Proben untersucht und als frei von den genannten Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien festgestellt worden sein oder d) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
2.2.2 Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1,
2.2.3 Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden	wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1.“
<p>dd) In Abschnitt D werden in Nummer 2.1.1 in Spalte 1 nach der Angabe „30. September“ ein Komma und die Worte „mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ angefügt.</p> <p>ee) In Abschnitt E wird in Nummer 3 die Angabe „3“ durch die Angabe „F“ und die Angabe „3.1“ durch die Angabe „1“ ersetzt.</p>	
<p>b) Teil II wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Abschnitt B wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Nummer 1.1.5.3 wird in Spalte 2 nach Satz 2 folgender Satz angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.), alle Populationen, und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt worden ist, oder b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.) und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, entweder <ul style="list-style-type: none"> aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittproben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe <ul style="list-style-type: none"> aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung <p style="padding-left: 40px;">untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.“</p> <p>bbb) In Nummer 1.1.5.2 wird in Spalte 2 nach der Angabe „wie bei 1.1.2“ die Angabe „und 1.1.5“ eingefügt.</p> <p>ccc) In Nummer 1.1.5.3 wird in Spalte 2 in Satz 1 nach den Worten „Die Knollen müssen“ das Wort „ferner“ eingefügt.</p> <p>ddd) Die Nummern 1.1.5.4 und 1.1.5.5 werden wie folgt gefaßt:</p>	
1	2
„1.1.5.4 Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.1.5. und 1.1.5.2
1.1.5.5 Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	wie bei 1.1.5. und 1.1.5.2
1.1.5.5.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und	
<ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist 	<p>An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und <ul style="list-style-type: none"> aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder

1	2
	bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.“

eee) die Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„1.2.2 Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.)	Das Saatgut muß a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sind, und in Laboruntersuchungen auf Grund repräsentativer Proben als frei vom Stengelälchen (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein oder b) vor dem Inverkehrbringen entseucht worden sein. Das Saatgut muß ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) nicht bekannt ist, und aa) von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen die Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) anerkannt ist, bb) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, oder cc) einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichem Besatz von nicht mehr als 0,1 % aufweisen, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vertriebenen Saatgut gelten, und c) aus einem Betrieb stammen, in dem und an dessen benachbarten Kulturen von Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) während der beiden letzten Vegetationsperioden keine Anzeichen der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden sind, und d) von einer Anbaufläche stammen, auf der während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) angebaut worden ist.“

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und Aquariumpflanzen“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird nach der Position „Rubus-Arten (*Rubus* L.)“ die Position „Schalotte (*Allium ascalonicum* L.)“ eingefügt.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

- aa) In Abschnitt A wird in Nummer 2 die Position „Prunus-Arten (Prunus L.)“ durch die Position „Prunus-Arten, außer Lorbeerkirsche (Prunus laurocerasus L.) und Portugiesische Lorbeerkirsche (Prunus lusitanica L.)“ ersetzt.
- bb) In Abschnitt C werden in Nummer 1 nach der Position „Kiefer (Pinus L.)“ die Position „Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus L.)“ und nach der Position „Präriekerze (Camassia Lindl.), Zwiebeln“ die Position „Portugiesische Lorbeerkirsche (Prunus lusitanica L.)“ eingefügt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Teil III Abschnitt B werden die Nummern 2 bis 2.3.1 gestrichen.

b) Teil IV wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt B werden in Nummer 1.1.1 in Spalte 1 nach dem Wort „außer“ die Worte „Knollen und Wurzel-sprösslinge und“ eingefügt.

bb) Nach Abschnitt D wird folgender Abschnitt angefügt:

1	2	3
„E Sonstige Gegenstände		
1. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	Landmaschinen und Geräte müssen gereinigt und frei von Erd- und Pflanzenresten sein.	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S“.

c) Teil V wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird in der Position „Erwinia amylovora (Burr.) Winl. et al. (Feuerbrand)“ in Spalte 2 die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1998“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ werden in Spalte 2 die Worte „für Frankreich bis 31. Dezember 1997,“ gestrichen.

bbb) Die letzte Position wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„Citrus tristeza virus (Tristeza-Krankheit), europäische Isolate, an Früchten von Kumquat (Fortunella Swingle), Poncirus Raf. und Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden mit Blättern und Stielen	Frankreich (Korsika), Griechenland, Italien, Portugal	d4“.

d) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) in der Fußnote 3 werden die Worte „für Frankreich bis 31. Dezember 1997,“ gestrichen;

bb) in der Fußnote 4 wird die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1998“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 28. November 1998 an jeweils wieder in ihrer am 28. Mai 1998 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 22. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 22. Mai 1998

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 98	Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 23. Januar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits	906
	GESTA: XE036	
14. 5. 98	Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits	930
	GESTA: XE043	
11. 5. 98	Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	958
	FNA: neu: 611-17-7	
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	960
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	961
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	964
7. 4. 98	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen	965
7. 4. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	966
7. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	967
7. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	968

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.